

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5

Name und Stand des Zählers H. Hermann, Agent

Zählungsliste Nr. 1.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Friedr. Linkenbach, Wirth (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Wirthers)

Wohnen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }
 des Hauses { Nr. 2 } Graben Straße
 { andere Bezeichnung (Name) } im Distschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei 1 Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 1.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zubehörer einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wirth) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mitbewohner, Chambergaranten, Et quantieten, Schlafkinder vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Haushaltungs-Vorstand die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geschicktesten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferdliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gebrüchigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser als das wirkliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Frühen gewesen sind (Weil noch auf Posten und in öffentlichen Räumen, und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsarbeit und Wollspinnerei (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig stark und geistig schwach gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungszeit (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beifügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Beamten oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls in die gewöhnliche Zählungsliste vertragen.

Zu den Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahnanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Juralisten- und Altersversorgungsanstalten, Embalmungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Freirechtlichen, Kleiner, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthaus, Asynale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer 1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Name jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Ungelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Gesellen, Lehrling, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verstorbenen anwesender Verlassener, — einquartierte Soldaten, Kränk im Lazarett, — zuletzt Alermeider, Chambergenossen, Schatzkassen, bei deren Namen dann Alm. Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Schlüsselwort: ev. für evangelisch, k. für katholisch, 1. für israelitisch, 2. für unbenannt, 3. für griechisch-katholisch, 4. für hinduistisch, 5. für andere Bekennnisse, 6. für keine Angabe zu bezeichnen.	IV. Religion. Hier sind die Religionszugehörigkeiten anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, 1. für israelitisch, 2. für unbenannt, 3. für griechisch-katholisch, 4. für hinduistisch, 5. für andere Bekennnisse, 6. für keine Angabe zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter letzteren Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei einseitigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Erwerbthätigkeit. Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf ausüben, ist die entsprechende Berufsbezeichnung anzugeben, wie: Schüler, Gymnasiast, Schenker, Gärtner, Handwerker, etc. Bei Personen, welche mehreren Erwerbthätigkeiten zugleich angehören, ist derjenige Beruf hiesig zu bezeichnen, welcher ihre Haupt-Erwerbthätigkeit bildet. Außer dem Beruf h. 2. angegeben wird, Schüler, Schneider ist nur die Arbeitsteilung zu bezeichnen, falls Lehrling oder Lehrling, Buchhalter, Principal, Director, Beamter, Verkäufer, Dienende, Arbeiter, etc. Bei weiblichen Personen ist der Beruf und das Erwerbverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die rechtliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu bezeichnen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in der Klammer des Professionsbogens des Erwerbsbogens noch der Heimatbezeichnung in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Zweck der Abhaltung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erlangen; diese sind durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Wohnort anwesend sind, und zwar bei Inspektoren durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Abhaltung anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, in der mit einem der bezeichneten Mängel besetzt ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretenem Blindsein ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	Alter	Religion	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Ludwig	Ludwigs	1	1835	ev.	1				Hausvorst.	Wirt	1											
2	Maria	Ludwigs	1	1846	ev.	1				Hausfrau													
3	Rathmann	Sturm	1	1845	ev.	1					Lehrer	1											

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kauf	Kauf	1	1821																		
2.	Anna	Kauf	1	1830		ev.	1				Hausvorst.	Buchhändler, Principal.						1				
3.	Wilhelm	Kauf	1	1852			1				Ehefrau							1				
4.	Auguste	Kauf	1	1854			1				Sohn	Gymnasiast.						1				
5.	Katharina	Schmann	1	1848		i.	1				Tochter							1			1	
6.	Johann	Pfeiler	1	1852		k.	1					Köchin.						1				
7.	Elisabeth	Krautlein	1	1817		ev.	1					Buchhändler-Lehrling.		Königreich Sachsen				1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812		deutsch-luth.	1					Predigerwitwe.		Baden		1, aus Heidelberg						
												Dr. phil., Redacteur.		Mecklbg.-Schwerin				1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbestimmung.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			Weiblich.	Männlich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf dem Lande.		auf See.	als Soldat oder Militair.	auf dem Lande.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<p>Anleitung. In das obste Ende des Blattes sind die Nummern der Personen zu schreiben, welche in der Zählung nicht verzeichnet sind. Die Nummern sind zu schreiben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf See) befinden, oder die den See, Küsten- oder Luftstrassen, auf Reisen in die oder aus Lande (auch ohne Aufenthalt und Gewertrieb im anderen Orte) oder auf Besuch an anderen Orten (z. B. in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend sind, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine I in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 ist bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine I einzutragen. In Spalte 18 wird bei verwitblichen Personen die Art der Abwesenheit (wie die I des Blattes) an der obsten Ecke und des Blattes) bezeichnet.</p>																		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

L. Linnherbach

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *H. Linnherbach*

7 in derselben anwesenden Personen.

VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?		Vorübergehend anwesend als		Alle übrigen Anwesenden.	blind auf beiden Augen.	taub-stumm.	blöd-sinnig.	irr-sinnig.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbestimmth.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.									
				verheiratet.	verheirathet.	geschieden.		Weg über ein Jahr.	Weg über ein Jahr.	Weg über ein Jahr.										
Vorname.	Familienname.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In dieses Verzeichniß sind alle der betrefenden Anstalt angehörende Personen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Zählfabrik (mit Kindern oder Tretenden usw., Kisten oder Kugeln), auf Bergen im See- oder Auslande (auch Schiffarbeits- oder Weidewerth im Angerwesen) oder auf Befuch am andern Orten (als Güter in Remission) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. allen in anderen Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermaßliche Aufenthalt jeder abwesenden Person (nämlich die durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausgedrückt durch den der Gewandte und des Staates) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Anstaltsvorsteher (Director, Verwalter, Inhaber der Anstalt).

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt durch den bevollmächtigten oder berichtigten Zähler vollständig und gut vorgefunden } durch den bevollmächtigten Zähler

Extra-Zählungsliste für Anstalten Nr. 1. Bezeichnung der Anstalt
Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December 1864 in derselben anwesenden Personen.

Main table with columns: I. Vor- und Familien-Namen jeder Person, II. Geschlecht, III. Alter, IV. Religions-Bekennung, V. Familienstand, VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung, VII. Staatsangehörigkeit, VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsort, IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungsgüte auf ihrer gesetzlichen Verpflichtung abwesenden Personen.

Table for 'Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste' with columns: I. Vor- und Familienname jeder Person, II. Geschlecht, III. Alter, IV. Religions-Bekennung, V. Familienstand, VI. Zurechnungsfähigkeit, VII. Ein oder Mehrfachheit, VIII. Sonstige Bemerkungen zur Zählungsgüte.

Erklärung. In dieser Beilage sind alle die Personen verzeichnet, welche an der Zählung am 3. December 1864 nicht anwesend waren, jedoch zur Zählungsgüte verpflichtet sind. Die Personen, welche an dem Zählungstage in der Anstalt anwesend waren, sind in der Zählungsliste verzeichnet. Die Personen, welche an dem Zählungstage in der Anstalt anwesend waren, sind in der Zählungsliste verzeichnet. Die Personen, welche an dem Zählungstage in der Anstalt anwesend waren, sind in der Zählungsliste verzeichnet.

Vertraut bezeugt ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nach dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Glauben aufgestellt habe.
Der Anstaltsverwalter, (Director, Stenograph, Lehrer der Anstalt.)

Die Güte der Arbeit ist...
[Signature]

Vollzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Luc

Kreis *Westerlahm*
(oder entsprechende Landvertheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *J. M. Cerrucium*
Agent

Zählungsliste Nr. 1.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Herrn. Loewenstein-Kpn.* (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Wichters)

Liegen in dem:

Keller	}	des	Vorder-	Gebäude
Erdegeschoss				
Stoekwerke				

des Hauses *Nr. 3.* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortsteiltheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. h. gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anwärter, Chambragerais, Etiquierten, Schloßknechte u. dgl. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstbestmögliche vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Abends (also nach dem 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die in dem nächtlichen Nachtquartier aufgehaltenen Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Plätzen oder auf Posten und Ehrenposten, auf Wachen und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Eheverbannten und Minderjährigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrafft und bodenständig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die übrige Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden in dem die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgetreten sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Aufenthaltsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Hospitälern, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kind- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Hospitälern, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Gembildungsanstalten, Waisen-, Leibesbrennen, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Militärhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendampfer, oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Ställebesessenen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesvor der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfallend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.							
Vorname.	Nachname.	Männlich.	Weiblich.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Anleitung. In das rechte Ende der ersten Spalte Mitglieder der in der Zählung listet werden. Darunter einzutragen, welche Personen abwesend sind, und ihre Wohnung abweisend, so wie die die in Nachtrag zur Liste des Wohnortes oder der Stellvertreter, so dieselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—13, 1. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inlandischer oder fremder Gewässer, oder auf Schiffen), auf Reisen in dem oder Ausland (auch Expeditionen und Gewerbetreibenden in dem oder Ausland (als Gäste in Familien) oder auf Weisung anderer Personen (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 sind die vernünftigen Aufenthaltsorte der Abwesenden (mit die Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, an welchem durch den der Gemeinde und des Staates) bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltung-Vorstand.

[Handwritten Signature]

Die Liste ist } nach erhaltenen Auszügen ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

[Handwritten Signature]

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euss

Kreis *Arnsberg*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Gr. Oermann
Agent*

Zählungsliste Nr. 3

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *David Raab, Schmied* (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)
(Miethers)

Wegen in der: { Keller
Erdegesch. } des { Vorder- } Gebäudes
{ Stochwerke } { Hinter- }
{ } { Seiten- }

des Hauses { Nr. *4*
andere Bezeichnung (Name) *Graben*-Straße } in Ortsgasttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeutet n Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ausrüthter, Chambragarnisten, Quartierten, Soldaten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einbringung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Die Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, müssen sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Anweisung verlangt wird.

In die Zählungseliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Orte gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach dem 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäfftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungseliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetraffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gitterkrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistlich und bürgerlich gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erzwungen. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungseliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besorger der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Galtböfe, Hobergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waidhäuser, Aufwale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Hundeschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern u. dgl.) oder Arbeit (Berleute, Ziegler u. dgl.) in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafarnen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten **Hausung (Wohnung)** anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einjährig der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbebetriebe, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Krane im Reibezuge, — jugendliche Lehrlinge, (Handwerksgesellen, Schülern, bei deren Namen dann Am., Chg., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, die im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Welt- kenntnis. Hier sind folgende Nachrichten anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für muslimisch, gk. für griechisch-katholisch, D. für orthodox und andere Bezeichnungen sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tish und Witt geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei diejenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Bereitung zum Beruf, Neben- und Dienstverhältnis. Bei lebenden Personen, die einen Beruf ausüben, ist die in Berufsbeschreibung anzugeben, Schulfach, Gemeindefach, Schulmeister, Gewerbetreibender, Schneider, bei Personen, welche mehrere Berufe zugleich ausüben, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher ihre Haupt-Erwerbsquelle ist. Außer dem Beruf (z. B. Landwirth, Schlichter, Schneider) ist die Art der Arbeit anzugeben zu bezeichnen (z. B. Arbeiter, Handwerker, Principal, Hauswirth, Verwalter, Buchhalter, Buchbinder, Buchhändler, Arbeiter). Bei weiblichen Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzuzeigen, dem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese sind durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte anzugeben. Bei Wägen in Haushaltungen ist der Ort, aus welchem sie zum Zweck anwesend sind, und zwar bei Inhabern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen anwesenden Personen, die Aufenthalt noch von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 16 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Verhinderung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Weltkenntnis.	lebend.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.	Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Neben- und Dienstverhältnis.	Staatsangehörigkeit.	Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	Mängel einzelner Personen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	David	Bach	1	.	1812	evang.	.	.	.	1	Hausf. Vorst.	Schneider	1	1
2	Ernst	Bach	1	.	1846	ev.	1	.	.	.	Sohn	Schneider	1	1
3	Christine	Bach	.	1	1849	ev.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1
4	Heinrich	Gross	1	.	1848	ev.	1	.	.	.	Arbeiter	Arbeiter	1	1
5	Auguste	Bach	.	1	1848 1844	ev.	1	.	.	.	Besuch	—	1	1

Muster einer ausgefüllten Zählung = Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hilkeif	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1
2.	Anna	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Genie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1	.
5.	Hofmeister	Lehmann	.	1	1848	i.	.	1	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Pfeiler	1	.	1852	k.	.	1	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Christoph	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	1
8.	Wilibald	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	.	Mecklbg.-Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			Männlich.	Weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	unverheirathet.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gesezlicher Verpflichteter.	auf Wanderschaft.		auf Vernehmung.	auf Befehl des Orts.	Mit überzähligen.	
1.			4		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	Christian	Bach			1	1843	ev.	1				1						1	Rassel
2	Heinrich	Bach			1	1847	ev.	1				1						1	Lobenz

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

D. Bach.

Die Liste ist nach erhaltenen Auskünst ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

Amberg

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbzirkel

Eues

Kreis *Amperlaar*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herr Cerruram.*

Agent

Zählungsliste Nr. 4

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Louise Jahn, Privatw. (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Witwe)

belegen in dem: Keller des Vorder- Gebäudes
Erdfest des Hinter-
Stodwerke Seiten-

des Hauses Nr. *5.* *Graben* - Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen einzufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Dieselben sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterntheer, Chambragarben, Quartieranten, die sonst in der Wohnung wohnen, auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu bemerken, daß der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergreifen und zu berichten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht Tode und Geburten und Sterb- und Geburten-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage d. J., ob diese vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geschehene nicht eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Morgen in eine andere Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistlich krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (a. Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise über die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gießerei, Hütten, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klostern, Erziehungsanstalten, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarett- und Militärposten.

Dagegen werden auf Handelsstellen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Fischer etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten **Gemeinde (Wohnung)** anwesenden Personen.

1. bis 25.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — seine Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülern, Weibler, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — reisend oder am Tage der Zählung anwesende Soldaten, Arme im Ruhestand, — alle Personen, welche, ohne ihren Namen dann Alm., Chg., Sehl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben nach vollständigen Jahren der weibl. Geschlechts, bei Kindern, welche im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Religionsgenossen zu bezeichnen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für moslemisch, g. für griechisch-katholisch, D. für die römisch-katholische und andere Bekenntnisse ohne Nennung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Töchter und Söhnen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei ledigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Militär- und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die neuen Beruf annehmen, ist die eigentliche Verrichtung anzugeben: Schulkind, Ommatall, Soldat, Cadet, Wehrweiblicher, etc. Bei Personen, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten angestellt sind, ist der Beruf anzugeben, welcher ihre Haupt-Erwerbsquelle bildet. Auch dem Beruf u. B. u. w. ist die Arbeitsstellung zu bezeichnen (als Besitzer oder Pächter, etc.). Unternehmern, Praxisten, Journalisten, Verfassern, Verlegern, Schriftführern, etc., weiblichen Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Häusern ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, in besondern Fällen durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Aufenthaltsorten anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit früher eingetretener Verunstaltung hingegen in Sp. 23 zu setzen.						
	Vorname.		Familienname.		männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Levin	Sohn	1	1866	ev.	1						Schüler												

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hudolf	Kunze	1	1821	ev.	1					Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1					1					
2.	Anast	Kunze	1	1830		1					Ehefrau	—	1					1					
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852		1					Sohn	Gymnasialst.	1					1					
4.	Engel	Kunze	1	1854		1					Tochter	—	1					1			1		
5.	Kosalie	Lehmann	1	1818	i.	1					—	Köchin.	1					1					
6.	Johann	Pfeiler	1	1852	k.	1					—	Buchhändler-Lehrling.		Königreich Sachsen				1					
7.	Christoph	Kraußstein	1	1817	ev.		1				—	Pre digerewittwe.		Baden			1, aus Heidelberg						
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.					1	—	Dr. phil., Redacteur.		Mecklbg.-Schwerin				1					

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Gelehrter.	auf dem Lande.	auf dem Meer.	auf dem Lande.	in der Fremde.		
1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

Anleitung. In das obere Ende der Spalte I ist die Nummer der in der Zählung listet Person zu setzen. Die Spalten II bis VII sind für die Angaben zu machen, die in der Zählung listet Person zu machen sind. Die Spalte VIII ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte IX ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte X ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XI ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XII ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XIII ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XIV ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XV ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XVI ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XVII ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen. Die Spalte XVIII ist für die Angabe des Aufenthaltsortes zu machen.

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Luise Jahn

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

W. J. Jahn

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde }
Untersprengel }

Euss

Kreis *Rheinverlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5*

Name und Stand des Zählers *R. Hermann*
Agent

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Paul Jaroni, Scharführer* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethe)

Wohnen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stochwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. *5* } *Graben* Straße
{ andere Bezeichnung (Name) } im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelfach abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angezeigten Weise (unter Anwendung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miethen) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Militairer, Chambergarlisten, Ci quantierten, Edelleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Niemand darf die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sich bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen gesetzlichen Officiere der Haushaltung (nützlichem Mitgliede vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferbichte zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militair- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, d. h. vor 12 Uhr (sowie nach am 2. December) Osterbarn nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.
Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Wohnquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Morgen gewechselt sind (Wohnde auf Posten und Civilpersonen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die Natur der Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Anstalten der Art in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorsteher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise so wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Gutsbesitzerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabnahmestellen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenhäuser, Alters- und Alterserziehungsanstalten, Bindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militairischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtthür, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe (der Art See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Zabruben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationskajernen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	verheiratet.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	früher Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Pflichtiger.		auf Wandern.	auf Geschäftsreisen.	auf Urlaub.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	Alexander	Saldini	1		1842													auswärtig

Anleitung. In das obere rechte oder linke Winkel der Tabelle ist die Zählungsliste einzusetzen, welche die Namen der Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Inland- oder Auslandsreisen, auf Meeres- oder Luftreisen), auf Expeditionen und Gewerbetriebe in anderen Orten (als Häfen in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geht durch eine Liste in Spalte 1, 4 oder 15 vorzulegen. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzusetzen. In Spalte 18 wird der vermittelnde Aufenthaltsort i des Abwesenden (z. B. die Stadt, durch den er in der Ob- oder Untersee, oder an Land, durch den der See- oder Landweg führt) anzugeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Sanhaltungs-Vorstand.

Maximilian Pöschel

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähl-
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden }

M. Pöschel

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eues

Kreis *Angersleben*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5*

Name und Stand des Zählers *Herrmann
Agent*

Zählungsliste Nr. *6*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Heinrich Minow, Wirth* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

belegen in dem:

Keller	} des	Vorder-		
			Erdboden	} Gebäudes
			1. Stockwerke	

Nr. *6* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemiethteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zu geben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Militärten, Chambregarnisten, Quartieranten, Salatlöhner u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Zähler die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geprüfliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Orte gehörigen Räumlichkeit aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als des wirkliche Nachtquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in ihrer Wohnung oder Schlafstätte aufhalten haben, ferner in diesen gewesen sind (Ausschweifung auf Festen und Eisenbalzen, Radfahrten und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetreten sind.

Die Funkt., hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen, hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistestank und Bisfünigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und böseartig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gegen die Gegenwart der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterordnung der allgemeinen Zählungslisten nach der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besondern Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise oder so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsbesitzer, Herren, Lehr- und Erziehungsanstalten in Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleiner, Euerienhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wadthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhyden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich	weiblich	ledig	verheiratet	geschieden	früher Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gefreiter oder Soldat	auf andere Art		auf Befehl	aus sonstigen Ursachen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	August	Leffler	1		1857	ev.	1				12.						18.	Meinrad

Anleitung. In das rechte Ende der Tabelle sind alle Mitglieder der Familie einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind, über Wohnung abweisend, so wie die Person, welche die Stelle vertritt. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 13. Personen, welche für die Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf See, in den Häfen oder in den Küsten- oder Schiffhäusern), auf Reisen oder in den Fabriken, in den Bergwerken und in den Eisenwerken oder auf Befehl anderer Stellen (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend sind, werden in diese Rubrik eingetragen. In Spalte 1, 15 oder 16 wird angegeben, in welchem Jahre und durch welche Person die Abwesenheit eingetreten ist. In Spalte 17 wird bei allen Personen angegeben, in welchem Staate sie sich befinden. In Spalte 18 wird bei allen Personen angegeben, in welchem Staate sie sich befinden. In Spalte 19 wird bei allen Personen angegeben, in welchem Staate sie sich befinden.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Genshallungs-Vorstand.

H. Minner

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

H. Minner

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eus

Kreis *Westerlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herr Oeremius*
Agent

Zählungsliste Nr. 7

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Friedr. Minor, Bäcker* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

belegen in dem:

Keller	} des	} Vorder-	} Gebäudes		
				Erdfestgeh	} Mittel-
				Stadtwerk	

des Hauses *Nr. 6.* *Graben* Straße im Ortsteiltheil (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmitttelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftrentner, Gembregarnisten, Eiquantier, Soldaten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem benutzten Zähler controlirt. Ist der d. h. die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheid, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Gekerkte und Strafgefängnisse Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch-Mittag, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gefangenene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gekerkte dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Guteskrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittwoch dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgeführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Garküchen, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabnahnanstalten, Rettungshäuser, Hülfsanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinst-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalt u. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalt u. der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtbaur, Magale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenhäuser u.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euso

Kreis *Wendebach*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herrmann
Agent*

Zählungsliste Nr. 8

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *C. Linckenbach* *W. v. Nivalise* (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)
(Mitherr)

Belegen in dem { Keller- }
{ Erdgesch. } des { Vorder- } Gebäudes
{ Stodwerke } { Hinter- }
{ } { Seiten- }

Graben-Strasse

des Hauses

Nr. *7*
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelsbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zu bringen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astrianten, Chambergenossen, Ci-quartieren, Soldaten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat das d. h. die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem alle vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferbilde zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nützlichste Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Morgen gewesen sind (Weisung auf Festung und Eisenbahnen, Radwägen und die Nacht durch beschäfftigte Arbeiter) oder erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistestramen und Wörsigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung ungeeignet und börsigig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16 - 19) wegen der Polizeiverordnungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mitternacht dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsart (14 - 17) wird gleichfalls durch die Polizeiverordnungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diesen Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gubehäuser, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderserwahranstalten, Rechenhäuser, Heilanstalten, Irrenhäuser und Altersversorgungsanstalten, Verbindungsanstalten, Bläsen, Laubhütten, Zerkammern, Zerkammern, Kaserne, Ementenhäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Militärhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Chambren u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	geschieden.	Freiwilliger Unterthan.	Freiwilliger Angehöriger.	als Besucher oder Gast.	auf dem Lande.	auf dem Meer.	auf dem Lande.	auf dem Meer.		als Besucher oder Gast.	als Unterthan.
1.	Mania	Sinkinburg	1	1	1831	am.	1												

Anleitung. In das obere Ende der Zeilen für die Mitglieder der Zählung sind vier hohle Quadrate zu setzen, welche die Zählung abgeben, und die über die Wohnung abwesend, so wie die Ursache der Abwesenheit, so wie des Aufenthaltsortes derselben vorzutragen.

Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung zeitlich auf der Schiffahrt (auf dem Lande oder auf dem Meer, in den Küsten- oder Flussstädten), auf Reisen in der oder zur Lande (auch in den Fabriken und Gewerbetrieben in anderen Orten (als Städte in Kaufmannschaften) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Städte in Kaufmannschaften) abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.

In Spalte 18 wird bei dem weiblichen Aufenbleiben der Zählung die weichen Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa, ab, ac, ad, ae, af, ag, ah, ai, aj, ak, al, am, an, ao, ap, aq, ar, as, at, au, av, aw, ax, ay, az, ba, bb, bc, bd, be, bf, bg, bh, bi, bj, bk, bl, bm, bn, bo, bp, bq, br, bs, bt, bu, bv, bw, bx, by, bz, ca, cb, cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj, ck, cl, cm, cn, co, cp, cq, cr, cs, ct, cu, cv, cw, cx, cy, cz, da, db, dc, dd, de, df, dg, dh, di, dj, dk, dl, dm, dn, do, dp, dq, dr, ds, dt, du, dv, dw, dx, dy, dz, ea, eb, ec, ed, ee, ef, eg, eh, ei, ej, ek, el, em, en, eo, ep, eq, er, es, et, eu, ev, ew, ex, ey, ez, fa, fb, fc, fd, fe, ff, fg, fh, fi, fj, fk, fl, fm, fn, fo, fp, fq, fr, fs, ft, fu, fv, fw, fx, fy, fz, ga, gb, gc, gd, ge, gf, gg, gh, gi, gj, gk, gl, gm, gn, go, gp, gq, gr, gs, gt, gu, gv, gw, gx, gy, gz, ha, hb, hc, hd, he, hf, hg, hh, hi, hj, hk, hl, hm, hn, ho, hp, hq, hr, hs, ht, hu, hv, hw, hx, hy, hz, ia, ib, ic, id, ie, if, ig, ih, ii, ij, ik, il, im, in, io, ip, iq, ir, is, it, iu, iv, iw, ix, iy, iz, ja, jb, jc, jd, je, jf, jg, jh, ji, jj, jk, jl, jm, jn, jo, jp, jq, jr, js, jt, ju, jv, jw, jx, jy, jz, ka, kb, kc, kd, ke, kf, kg, kh, ki, kj, kk, kl, km, kn, ko, kp, kq, kr, ks, kt, ku, kv, kw, kx, ky, kz, la, lb, lc, ld, le, lf, lg, lh, li, lj, lk, ll, lm, ln, lo, lp, lq, lr, ls, lt, lu, lv, lw, lx, ly, lz, ma, mb, mc, md, me, mf, mg, mh, mi, mj, mk, ml, mm, mn, mo, mp, mq, mr, ms, mt, mu, mv, mw, mx, my, mz, na, nb, nc, nd, ne, nf, ng, nh, ni, nj, nk, nl, nm, nn, no, np, nq, nr, ns, nt, nu, nv, nw, nx, ny, nz, oa, ob, oc, od, oe, of, og, oh, oi, oj, ok, ol, om, on, oo, op, oq, or, os, ot, ou, ov, ow, ox, oy, oz, pa, pb, pc, pd, pe, pf, pg, ph, pi, pj, pk, pl, pm, pn, po, pp, pq, pr, ps, pt, pu, pv, pw, px, py, pz, qa, qb, qc, qd, qe, qf, qg, qh, qi, qj, qk, ql, qm, qn, qo, qp, qq, qr, qs, qt, qu, qv, qw, qx, qy, qz, ra, rb, rc, rd, re, rf, rg, rh, ri, rj, rk, rl, rm, rn, ro, rp, rq, rr, rs, rt, ru, rv, rw, rx, ry, rz, sa, sb, sc, sd, se, sf, sg, sh, si, sj, sk, sl, sm, sn, so, sp, sq, sr, ss, st, su, sv, sw, sx, sy, sz, ta, tb, tc, td, te, tf, tg, th, ti, tj, tk, tl, tm, tn, to, tp, tq, tr, ts, tt, tu, tv, tw, tx, ty, tz, ua, ub, uc, ud, ue, uf, ug, uh, ui, uj, uk, ul, um, un, uo, up, uq, ur, us, ut, uu, uv, uw, ux, uy, uz, va, vb, vc, vd, ve, vf, vg, vh, vi, vj, vk, vl, vm, vn, vo, vp, vq, vr, vs, vt, vu, vv, vw, vx, vy, vz, wa, wb, wc, wd, we, wf, wg, wh, wi, wj, wk, wl, wm, wn, wo, wp, wq, wr, ws, wt, wu, wv, ww, wx, wy, wz, xa, xb, xc, xd, xe, xf, xg, xh, xi, xj, xk, xl, xm, xn, xo, xp, xq, xr, xs, xt, xu, xv, xw, xx, xy, xz, ya, yb, yc, yd, ye, yf, yg, yh, yi, yj, yk, yl, ym, yn, yo, yp, yq, yr, ys, yt, yu, yv, yw, yx, yy, yz, za, zb, zc, zd, ze, zf, zg, zh, zi, zj, zk, zl, zm, zn, zo, zp, zq, zr, zs, zt, zu, zv, zw, zx, zy, zz.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem zugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Sinkinburg *W. H. Meyer*

Die Liste ist nach Erhalt der Anweisung ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

W. H. Meyer

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Leus

Kreis *Meuselwitz*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *3*

Name und Stand des Zählers *Herrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *H. Kurz Privatier* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdbeschoss des Hinter-
Stoewerke Seiten-

des Hauses Nr. *8* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Obambregarnisten, Quartieranten, Soldaten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Er hat deshalb die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der von Haushaltung: Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstmöglichst vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig ausgefüllt sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, d. h. so spät vor 12 Uhr (spät nach am 2. December) Obserbance nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Obserbance dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier aufgeführt werden soll. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Morgen zwischen fünf Uhr auf Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Güterbesitzung und Wohnsitzen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und bodenlos gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauere Bezeichnung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Güterhöfe, Hospitien, Pflanz- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Jungs-Asylen, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, Alters- und Krankenanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Arsenale, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Hauptwohnung vor- hand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerl egeübten, Weib- lichen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Heidenwege, — zuletzt Arbeiter, Schamrockgarnisten, Schlaf- leute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.	II. Ge- schlecht. Für Personen männ- lichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einzeich- nung des Kalendersjahres der Geburt; bei Kin- dern, d. erh. im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Reli- gions- bekenntniß. Hier sind folgende Notationen zulässig: ev. für evangelisch, k. für römisch- katholisch, l. für lutherisch, m. für Methodisten, gk. für griechisch- orthodox, d. für die Deutsche und andere Bekenntnisse ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältniß (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die neben dem Beruf ausüben, ist die Verrichtung voranzusetzen, anzugeben zu schreiben. Für jede Person, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausübt, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher ihre Haupt-Verrichtung ist. Außer dem Beruf (z. B. wirth, Salzfischer, Schneider) ist die Arbeitsstellung zu bezeichnen (z. B. als Heizer oder Köcher, als Mutterweber, Principal, Fabrik-Verwalter, Geschäftsführer, etc.). Bei weiblichen Personen ist in Sp. 13 und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die preussische Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 15 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, Angehörige des Großherzogthums Hessen anzu- geben, nach der Primattheorie Spalte 15 deutlich ein- zuzeichnen.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- stimmten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Häusern ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei In- wohnern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählung angehenden Personen, die Aufenthalt noch von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Prägung einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeich- neten Prägung be- troffenen Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- bornen oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später einge- tretener Gehörlosig- keit in Sp. 23 zu setzen.								
	Vorname.	Familienname.	wännlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	4.	15.	Vorübergehend anwesend als		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	4.	15.	Vorübergehend anwesend als		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Yffilij	Runge	1	.	1809	ev.	.	1	.	.	Yffilij	Prinzipal	1	.	Vorübergehend anwesend als		.	.	.	1	.	.	.	
2.	Elisabeth	Runge	.	1	1808	"	.	1	.	.	Yffilij	—	1	.	Vorübergehend anwesend als		.	.	.	1	.	.	.	

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Runge	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausv. Vorst.	Buchhändler, Principal.	1
2.	Ana	Runge	.	1	1830	"	.	1	.	.	Ehefrau	—	1
3.	Wilhelm	Runge	1	.	1852	"	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Eugenie	Runge	.	1	1854	"	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Kosalle	Lehmann	.	1	1848	i.	.	1	.	.	—	Köchin.	1
6.	Johann	Freilr.	1	.	1852	k.	.	1	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen	1
7.	Elisabeth	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	Baden	.	.	.	1, aus Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Westph.-Schwerin	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Ge- oder Blühlicher.	auf Land- oder Seeereisen.		auf dem Lande.	auf dem Meere.	in die Abwesenheit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1. Aufleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list verzeichneten Familien einzutragen, welche sich zu der Zählungszeit abwesend sind. Über die Wohnung abwesend, so wie die die in Nachtrag zur Liste des Hauses Nr. oder des Stellvertreter, dessen Namen verzeichnet sind. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf Schiffen oder auf den See-, Küsten- oder Flussbooten), auf Meeren in See- oder Luftschiffen (auf Schiffen oder auf Luftschiffen) oder auf Besuchen im Schiffsverkehr und Genußbetrieb in anderen Orten (in Häfen in Kapiteln) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird bei verwitweten Personen der Ort, an dem sie sich befinden (in die Spalte 1 des Verzeichnisses eingetragen) und bei den übrigen die Ursache und der Ort, an dem sie sich befinden (in die Spalte 1 des Verzeichnisses eingetragen) angegeben.																		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Th. Kurz.

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten
} vervollständigt oder berichtigt }
} vollständig und gut vorgefunden }

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Luis

Kreis *Rheinland*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Hermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 10.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Joseph Rogy Schlofer* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

belegen in dem Keller Erdgeschoss Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. *8.* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Distschafttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammern, Chambergarçons, Ci quartiers, Salons etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, trägt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geprüfte zu ergänzen und zu berichtigen. Hieron ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu versehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als des nützlichsten Nachtquartiers zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Nacht auf Pforten und Gassenwachen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauen Angaben der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Entladung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ertmütheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: G. Stube, Erbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhaus, Kind- u. Wahnanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Verbindungshäuser, Wirten-, Tischstümmen, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, G. Stube, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Staatsgefängnissen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
				8. ledig.	9. verheirathet.	10. verwitwet.	11. geschieden.	12. Preussischer Unterthan.	13. Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	14. als Gedeckter.	15. auf Grund eines Exceßes.	16. auf Veranlassung des Aufsehers.	17. Mitleidende.				
1. Vorname.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Ausleitung. In der vorerwähnten Liste sind die Namen aller Mitglieder der in der Zählung listbar waren, welche auch in der Zählung eingetragene, welche in der Zählung nicht eingetragen sind, deren Wohnung abwesend, so wie ein oder mehrere Mitglieder der Liste des Jahres 1853 oder des Jahres 1854, die dieselben vorgetragen.

Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung zeit auf der Schiffahrt (auf Inseln, Küsten oder Flussstrecken), auf Meeren in See- oder Luftschiffen, auf Schiffen, Schiffen und Gwervefahrts in Übersee) oder auf Besuch an anderen Orten (13 Ställe in Kapellen) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste im Exakte 1, 15 oder 16 vorgetragen.

In Exakte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Exakte 18 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden (mit Ausnahme der 1, 15 oder 16) eine 17 eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem vorhandenen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefertigt habe.

Der Landshaltungs-Vorstand.
 Jos. Rody

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, unvollständig oder berichtet, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Unserlarahn*
(oder entsprech. Landestheilung)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Adm. Löwenstein W. v. v. (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)*
(Wichters)

belegen in dem

Keller	} des	} Vorder-	} Gebäudes		
				Erdgesch.	} Hinter-

des Hauses

} Nr. <i>10.</i>	} <i>Graben</i> Straße

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammern, Chambragerinnen, Quartieranten, Salonsuite u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen. Die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einantwortung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst berechtigten Officiere der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferdeliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage des 3. December (so daß vor 12 Uhr nachm. am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Frühen gewesen sind (Morgens auf Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Giftekrankheit und Minderjährigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als giftig krank und bedürftig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das nämliche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soziale Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: G. stiftungen, Irrenanstalten, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embalmungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Asyler, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, G. stiftungen, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Lazarett- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendampfer, Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationskavernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geschäftler.	auf Land- oder Wasserreisen.		auf Dienst.	auf Arbeit oder Wasser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obenste Ende der Zeilen sind alle Mitglieder der in der Zählung listet verzeichneten Familien einzutragen, welche in dem angegebenen Wohnorte sind. Sind die Wohnorte abwesend, so wer en die in Nachtrag zur Liste des Wohnortes oder des Stellortes einzutragen.

Die Stellen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsahrt (auf landwärts oder fre den See, Küsten- oder Aufschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch in Wasserstraßen und Gewässern im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnorte abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 wird bei vermuthlichen Aufenthaltsorten des Abwesenden ein 1 eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Georgine L...

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten
 vollständig und gut vorgefunden

Georgine L...

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Unterbzirkel

Euss

Breis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Berrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Geo. Schramm, Ww.* (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdbgeschoss } des { Vorder-
Stochwerke } Gebäudes
{ Hinter-
Seiten- }

des Hauses { Nr. *11.*
andere Bezeichnung (Name) *Grabenstrasse* im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unmittelbarer abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Dienstmädchen, Quartieranten, Edeldiener u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, ist anzusetzen, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu versehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gebohrigen Männlichkeit angeschlossen haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, je spät vor 12 Uhr (spätestens am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das nächste Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in beiden gemein sind (Knechte auf Pforten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäfftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgens oder Vormittag des 3. December anwesend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigen geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so ersetzt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eingegeben, je wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgehen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gethirne, Gethirne, Lehrs- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- u. Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, Alters- u. Krankenanstalten, Blinden-, Taubstummen- und Armenanstalten, Kleinsten, Emmerichshaus, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gethirne, Zwangsanstalten, und Str.anstalt u. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Artillerieschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenhäuser, oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern in oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	1.	2.	3.	4.			5.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.	
1. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. 2. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffbrücke (auf Inseln, Küsten oder Flußmündungen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Expeditionen und Gewerbetriebe im anderen Ocean) oder auf Befehl an ihren aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. 3. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. 4. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort eingetragen.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
	1.	Carl Julius	Stehmann	1		1845	ev.	1				1						1	inbekannt
	2.	Augustus	Stehmann	1		1844	w.	1				1						1	Barmen
	3.	Helen	Schell	1		1840	w.		1			1						1	Stettin
	4.	Theresie	Schell	1		1847	w.		1			1						1	Stettin
	5.	Anna	Schell	1		1846	w.		1			1						1	Stettin

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Gaushaltungs-Vorstand.

J. L. ...

Die Liste ist nach Erhalt nur Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder corrigirt vollständig und gut vergesunden

durch den beauftragten *J. ...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euss

Kreis *Rheinlahn*
(oder entsprechende Landeseintheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herbermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Hoh. Schnell, Kiejer* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

Belegen in dem Keller des Vorder- des Hinter- Gebäudes
2. Stockwerke Seiten

Nr. *11.* Graben-Straße im Ortstheile (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zu geben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersleute, Chambergaristen, Ci-quantien, Kellner, Kutscher, u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sich bei der Einantwortung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig ausgefüllt sind, ist zu erklären, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbende dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das nächtliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, ferner in anderen gewöhnlichen (Meist auf Posten und Eisenbahnen, Radwegen u. s. w.) und die dort durch besaßene Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube getommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind weitaus dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Herdentheils besonders erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Director, Beamter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungshäuser, Filialanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Fremdenhäuser, Kiejer, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Lazarethe, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Ansehung für jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffkabinen u. s. w.) oder Arbeiter (Verlade, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Bezeichnung folgende Notiz zu beschriften: — Haushaltsangeh. vord. — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dazwischen lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der neuen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Bewerke, Knechte, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verdingende anwesende Personen, — einquartirte Soldaten, Kame im Reibensange, — nicht Aftersmeister, Chausseegarnisten, Schläpfer, bei deren Namen dann Alm., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Eintragung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekanntnis. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, i. für israelitisch, un. für unbenannt, gk. für griechisch-katholisch. Dämonische und andere Bekennnisse sind ohne Rücksicht zu beschriften.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu beschriften. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei zusammengehörigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf, Vorkenntnisse, Ausbildung zum Beruf und Dienstleistung. Bei ledigen Personen ist der Beruf anzugeben, bei Verheirateten die Berufsvorkenntnisse, die Ausbildung zum Beruf, die Dienstleistung, die Art der Arbeit, die Stellung, die Besoldung, die Besoldungsart, die Besoldungsdauer, die Besoldungsstelle, die Besoldungsart, die Besoldungsdauer und das Ansehen.	VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anherdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Brief der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Familien auch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu beschriften. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der betreffenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretenerm Mangel ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretenerm Mangel in Sp. 23 zu setzen.					
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	Monat der Geburt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand	Preussischer Unterthan	Anderen Staaten angehörig	Wohnort im Großherzogthum	Art des Aufenthalts	Blind auf beiden Augen	taubstumm	blödsinnig	verkrüppelt				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Kesalle	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Preiner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Köchin.	1
7.	Elisabeth	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Buchhändler-Lehrling.	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entkaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheiratet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geese oder Blindeführer.	auf Lande errichtet.	auf Reisen außerhalb des Landes.		alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	Schell	Schell	1		1846		1	1			1		1		1	17	
2	Schell	Schell		1	1837			1			1				1	17	
3	Schell	Schell		1	1866			1			1				1	17	

Anleitung. In das rechte Ende vor dem H. H. sollte die Angabe der in der Zählungsliste nicht vorhandenen Personen eingetragen sein. Die Angaben sind abweichend sind. über die Wohnung abweichend, so wie die die in Nachtrag zur Liste des 18. Jahres oder des 18. Jahres, die dieselben verzeichnet.

Die Personen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Flussfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (nach Ausschiffen) oder auf Besuch im anderen Orte (in Häfen in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird bei dem weiblichen Aufsehen der Ort des Aufenthalts angegeben durch die Ziffern 1 bis 18, die durch den Ort...

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungsvorstand.

Die Liste ist nach erhaltenem Rücktritt ausgefüllt vollständig oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

für
durch den beauftragten Zähler
M. Schell

Karl Wagner

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde }
Unterbezirk }

Leus

Kreis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Werrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Sep. Wendarius, Schenker

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Wirths)

Belegen in dem

{ Keller
Erdgesch. }
Stadwerke }

des

{ Vorder-
Hinter- } Gebäudes
Seiten-

Nr. *14.*
andere Bezeichnung (Name)

Graben Straße

im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Arbeiter, Chambergaristen, Equipagisten, Stallknechte, u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der von dem Haushaltungs-Vorstande selbst ausgefüllten Liste. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande erhalten sind, ist zu bemerken, dass die Angaben vollständig und richtig sind, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Arbeiter sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Veränderungen eingetretten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht vor 12 Uhr Nachts (d. h. am 3. December) eingetragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dies als das wirkliche Wohnort zu gelten wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in der Nacht durch geschäftliche Arbeiter und ein Wergens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blutsümmen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und bedürftig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittwoch dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorgesetzten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneter Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Stabs- und Artillerie-Anstalten, Landwehr-Anstalten, Militärschulen, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Embittungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinsten, Emmenthüner, Hülsen-, Arm- und Ammenanstalten, Anstalten für Geringverdienende, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Classe, Wachthäuser, Asyale und Strickgeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gesetzt, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffen u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.) die in Häfen, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als öffentlicher Beamter.		auf dem Lande oder in der See.	auf dem Lande oder in der See.	in abwesenden Orten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Zusatz. In der vorstehenden Tabelle sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Familien einzutragen, welche sich zu der Zählungszeit abwesend befinden. Diese in Nachtrag zur Liste des Haushalts oder des Stellvertreterverzeichnisses einzutragen. Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf See, in den Häfen oder in den Gewässern oder auf dem Lande (auch in den Fabriken und Gewerbetrieben in der Provinz) oder auf dem Lande (in den Provinzen) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort des Abwesenden (wenn derselbe durch den Namen der Provinz, des Kreises, des

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem st. h. n. Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Manderius

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, verständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

W. B.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Cues

Kreis *Rheinlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Herrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Theodor Friedrich Bach, Stadth. (Hausbesitzer oder Stellvertreter)* (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdfest des Hinter- Gebäudes
Stoßwerke des Seiten-

des Hauses Nr. *15.* *Graben-Strasse*
andere Bezeichnung (Name) im Dittschäfttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. (unter der Bedingung die Wohnung in der eben angedeuteten Weise) mit der Bescheidigung der Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter der Bedingung die Wohnung in der eben angedeuteten Weise) übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter der Bedingung die Wohnung in der eben angedeuteten Weise) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Arbeiter, Chambregarissen, Einquartierten, Soldaten u. v. m. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht vollständig ausgefüllt, so hat der Eigentümer der Einquartierung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gedachten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist es nicht erforderlich, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat der Eigentümer der Einquartierung zu ergänzen und zu bezeichnen. Hieron ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter der Bedingung die Wohnung in der eben angedeuteten Weise) dem Zähler zu bezeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Ausländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Aufenthaltsort zu bezeichnen. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im übrigen gesehen sind (Nacht auf Post u. d. Eisenbahnen, Nachtwächter u. d. d. d. durch besoldete Arbeiter) und ein Organ in eine Wohnung oder Schlafstube genommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesundheits- und Minderungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als gesund und beschäftigt gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Herdendatums erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Bezeichnung der Art der Abwesenheit vom Aufenthaltsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Verzeichnis derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Güterhöfe, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungshäuser, Hospitäler, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Emboldungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Artillerie- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. d. d. d. in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen), in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Euss

Breis *Rheinland*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Robertmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Cath. Baumann, Privat (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)
(Miethe)

Wegen in der: ~~Keller~~ ~~Erdboden~~ ~~1~~ ~~Stodwerke~~ des ~~Vorder-~~ ~~Hinter-~~ ~~Seiten-~~ Gebäudes

des Hauses

Nr. *15.* *Graben*-Straße
andere Bezeichnung (Name) im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December bezogen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftrentner, Chambergarbisten, Equipantien, Soldaten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem oder Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist zu beachten, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergreifen und zu bewerkstelligen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Art) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so spät vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste das nächtliche Nachtquartier angeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Morgen erwachen sind (Kostende auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesundheits- und Blutsituation (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Mangelung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Wunden-, Taubstummen-, Zerebralganglienhämorrhagien-, Epileptiker-, Krampfhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarett- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationswagen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich			Eig.	verheiratet.	verschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Ge- oder Geschäftl.	auf dem Lande	auf dem Wasser	auf dem Lande	auf dem Wasser	auf dem Lande
1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
<p>Ausleitung. In das vorbestimmte Ende der Zählung sind alle Mitglieder der in der Zählung list. verzeichneten Familien einzuzählen, welche sich zu der Zählungszeit abwesend sind, über Wohnung abwesend, so wie auch diese in Nachtrag zur Liste der Ausweisung oder des Stellvertreter. derselben verzeichnet.</p> <p>Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1.</p> <p>Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Inseln, Küsten oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch in Abwesenheit und Gewerbebetrieb im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (in Gassen in das Ausland) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste in Spalte 1, 13 oder 15 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort angegeben.</p>	<p>3.</p>	<p>4</p>	<p>5</p>	<p>6</p>	<p>7</p>	<p>8</p>	<p>9</p>	<p>10</p>	<p>11</p>	<p>12</p>	<p>13</p>	<p>14</p>	<p>15</p>	<p>16</p>	<p>17</p>	<p>18</p>	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Cassiana G...

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }

W...

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Merseburg*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Gerbermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 17.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Carl Hermann Bauer* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

liegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. *16.* } *Graben* - Straße

andere Bezeichnung (Name) *Promerthal* im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Dieselbe wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mieths) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Abmieteten, Chambergaristen, Einquartierten, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler geleistet. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Einschammler selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstens dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Die Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, überzuziehen sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gelegentliche zu ergreifen und zu berichtigen. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (auch noch am 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden, während die Liste der Nacht in der Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in demselben Hause aufgeführt werden auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den sonstigen Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesundheitszustand und Altersjahre (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungszeit (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der allgemeinen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste eingetragen, jedoch in der rechten und linken Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgehen. Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gerichte, Hospitäler, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Gebirgsjägerhäuser, Wärdner-, Zuchthaus-, Arrenanstalten, Kloster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Artillerie-, G. fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handeltische jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffen etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Ober- oder Unterdienstlicher.	auf Land oder See.	auf Besuch.		außerhalb der Landesgrenzen.	Auf abwesenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obere linke Eck der Tabelle sind die Namen aller Mitglieder der Familie einzutragen, welche zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind. Die Zählung ist für alle Personen, die sich zu dem Zeitpunkt der Zählung in der Wohnung befinden, zu verzeichnen. Die Zählung ist für alle Personen, die sich zu dem Zeitpunkt der Zählung in der Wohnung befinden, zu verzeichnen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachfolgenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
C. J. J. J.

Die Liste ist nach Erhalt nur Auskunft angefordert vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten *J. J. J.*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Eus Kreis Unserlarb
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers W. Bertram, Agent

Zählungsliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Muscius Wöfing (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem Keller } des Vorder-
 Erdgeschos } Gebäudes
 2 } Stockwerke } Seiten-

des Hauses } Nr. 14. Graben Straße
 andere Bezeichnung (Name) Prussia im Ditschaftstheil (Wohnplatz)

Sierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben ange deuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermieter, Chambregaranten, Einquartierten, Schlafrute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einmahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenheit eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Ensbindingshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Euerweihenhäuser, Hospitäler, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrethhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nützigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Seemann.	auf Land oder See.	auf Schiffen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese in der Nachtragsliste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flugschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seichtschiffen und Gervertrieben im anderen Orien) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen, ausländische Orte durch die

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
H. Wölging

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten *H. Wölging*
{ vervollständigt oder berichtigt }
{ vollständig und gut vorgefunden }

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Westerlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 19.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Brock, Schneider* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Mietbers)

belegen in dem

Keller	} des	Gebäudes
Erdfloß		
Stochwerke		

} Vorder-	
	} Hinter-

des Hauses

Nr. <i>17.</i>	<i>Graben</i> Straße
andere Bezeichnung (Name) <i>Borussia</i>	im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragaristen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zukünder oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Aufenthaltsort angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befizher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Altkler, Emeritenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wacht Häuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.) oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafesenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnis aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

1. Vor- und Familien-Name jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Householdung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsverband, — dessen Oberhaupt, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Householdung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung gewonnenen, — Dienende aller Art, — Gemeindegeldlichen, Wessellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — welche an anderer Stelle in der Householdung sind, — einquartierte Soldaten, Truppen im Aufzuge, — und y. A. d. R. in der Householdung, Soldaten, welche bei deren Namen dann Abm., Chg., Schl. beigefügt sein ist. — Bei nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.	II. Geschlecht. Männlich. Weiblich.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch vollständige Angabe der Monate, wenn ein Jahr ist in Spalte 4, für jeden Monatlichen Teil in Spalte 5.	IV. Religionsbekenntnis. Der Religion ist anzugeben durch vollständige Angabe der Monate, wenn ein Jahr ist in Spalte 4, für jeden Monatlichen Teil in Spalte 5.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Angabe der Person in der Householdung anzugeben durch vollständige Angabe der Monate, wenn ein Jahr ist in Spalte 4, für jeden Monatlichen Teil in Spalte 5.		VI. Stand, Beruf und Dienststellung. Der Stand, Beruf und Dienststellung ist anzugeben durch vollständige Angabe der Monate, wenn ein Jahr ist in Spalte 4, für jeden Monatlichen Teil in Spalte 5.		VII. Staatsangehörigkeit. Der Geburtsort ist anzugeben durch vollständige Angabe der Monate, wenn ein Jahr ist in Spalte 4, für jeden Monatlichen Teil in Spalte 5.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Abhörung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Auskunft zu ertheilen; diese wird durch Angabe einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Männern in Kost und Wohnung sind, wenn diese nicht angegeben sind, auch bei Kindern durch den Namen der Householdung des Kindes zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmen. Bei mehreren anwesenden Personen, welche unter sich ein Familienverband bilden, ist die Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Aber die Personen, welche mit einem oder mehreren Mängeln behaftet sind, wird in der betreffenden Spalte eine 1 gesetzt. Bei Personen, die nicht anwesend sind, oder in der ersten Zählung nicht eingetragen sind, ist die 1 in Sp. 20, 21, 22, 23, 24, 25 mit 1 bis 5 eingetragen. Die Zählung beginnt in Sp. 23 in 1867.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.	Bl. der Householdung.
1. Carl	Harck	1		1821	ev.	1	Hausb. Vorst.										
2. Auguste	Harck		1	1842	ev.		Chfr.										

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1.	Hudolf	Kunze	1		1821	ev.	1	Hausb. Vorst.			Buchhändler, Privat							1						
2.	Amalie	Kunze		1	1830	ev.		Chfr.																
3.	Wilm	Kunze	1		1852	ev.	1	Lehrer																
4.	Auguste	Kunze		1	1854	ev.		Sohn			Gymnasiast.													
5.	Hofalie	Lehmann		1	1848	i.	1	Lehrerin																
6.	Johann	Wieland		1	1852	k.	1	Lehrer																
7.	Elisabeth	Krauff, in		1	1817	ev.		Lehrerin																
8.	Karl	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.		Lehrer									1, aus Heidelberg							

Nachtrag zur unternen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
					ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder Flüchtling.	auf dem Lande oder in Gefängnissen.	auf Befehl des Orts.		Alle übrigen.		
Vorname.	Nachname.	Familienname.	weiblich.	männlich.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebs im Unberzieschen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (unter Angabe des Ortes durch den Namen des Ortes) eingetragen.

Siermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Hoock

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten Beamten

H. Hermann

[Signature]

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euss

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Cerrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. *10.*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *H. Harbach, Lehrling* (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschoss
Stoerwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *18.*
andere Bezeichnung (Name) *Graben* Straße } im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenkliniken- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Verkleute, Flegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wo für der Zähler zu sorgen hat.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Rheinlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5*

Name und Stand des Zählers *Kobermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *W. Linnig, Lithograph* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Mietfers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschos
Stodwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *18.* *Graben* -Strasse
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheile (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-
er Ort als das wirtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in
vielen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die
nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder
Zahl. Alle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-
haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des
December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-
buden u.), oder Arbeiter (Verleger, Fingler u.), die in Hütten, Schlaf-
häusern oder Stationswohnungen nächsten, in gewöhnliche Zählungslisten ein-
tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichn. Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge beizubehalten: — Gesehtungen vor-hand, — weibl. Oberhaupt, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Wohnhaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Zahlung in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Arbeiter, Lehrling, Knecht, welche dort in Kost und Wohnung leben, — sonstige, auch aus anderer Veranlassung einquartierte Soldaten, Arme im Übergang, — nur b. Afterselbster, Obdachlosen, Zuhälter, bei deren Namen dann Alm., Chg., Sehl. beigetragen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männl. u. weibl. Geschlecht ist die 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlecht eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben nach Einzeljahre der Geburt; bei Kindern unter 10 Jahren ist der Monat der Geburt anzugeben.	IV. Religions-bekanntsch. Die hier bezeichnete Religionsbekauntsch. ist, wie angegeben, nur für diejenigen Personen, die im Geburtsort geboren sind, oder unter deren Namen ein solches angegeben ist, zu setzen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einklassifizierung einer 1 in die auf jeder Person in der Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter folgenden Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit des Ehemannes oder Weibes in einmündlichen Verhältniß eingetretene Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bildet die 1-Annahme die Regel.					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältniß. Bei solchen Personen, deren Beruf oder Dienstverhältniß sich nicht in einer 1 in Spalte 12 angeben läßt, ist der wirkliche Beruf oder Dienstverhältniß in der Spalte 13 anzugeben. Bei Personen, welche sich in einem anderen Beruf oder Dienstverhältniß befinden, ist die dort bestehende Verhältnisse in der Spalte 14 anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Alle preussische Staatsangehörige sind in eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Annahme des Reichsangehörigen zu bezeichnen. Personen, welche sich in einem anderen Staat befinden, sind in der Spalte 15 ebenfalls einzutragen.				VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Abzählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; dies wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Kommunen ist der Ort, aus welchem sie zum Zweck der Abzählung hergeführt worden sind, anzugeben. Bei allen übrigen in bestimmten Wohnungen anwesenden Personen, die nicht bei dem Hausbesitzer anwesend sind, ist in Spalte 19 die Person, bei welcher sie anwesend sind, anzugeben.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Alle Personen, welche mit einem der verschiedenen Mängel behaftet sind, sind in der entsprechenden Spalte eine 1 anzusetzen. Für Personen, die in einem dieser Verzeichnisse eingetragen sind, ist die 1 in Spalte 20 für Personen mit best. Körperliche Mängel, 21 für Personen mit best. geistige Mängel, 22 für Personen mit best. geistige Mängel, 23 für Personen mit best. geistige Mängel anzusetzen.					
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.		ledig.	verheiratet.	verwitwet.	schieden.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalte vorhanden.			Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Alle über 15 Jahre alt.	Alle über 15 Jahre alt.	Alle über 15 Jahre alt.	Alle über 15 Jahre alt.	Alle über 15 Jahre alt.			
1	Wilhelm	Krawitzke	1		1821	evang.	1			Hausb. Verst.																
2	Elisabeth	Krawitzke		1	1822	kath.	1																			
3	Wolff	Krawitzke	1		1846	evang.	1																			
4	August	Krawitzke	1		1847	evang.	1																			
5	Karl	Krawitzke	1		1849	evang.	1																			
6	Christina	Lejmann		1	1850	evang.	1																			

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Nr.	Vorname.	Familienname.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
1.	Karl	Kunze	1		1821	ev.	1			Hausb. Verst.				Buchhändler, Preisg.						1						
2.	Amalie	Kunze		1	1830	.					1				Chfr. u					1						
3.	W. Am	Kunze	1		1832	.					1			Sohn						1						
4.	Eugenie	Kunze		1	1834	.									Tochter					1						
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.	1													1			1			
6.	Johann	Pfeil	1		1852	k.	1													1						
7.	Christoph	Krafft	1		1817	ev.														1						
8.	Karl	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.														1						

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Mutterthum.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gec. oder Günstlicher.	auf Land- oder See.	auf Befehl außerhalb des Landes.	Nicht über ein Jahr abwesende.		Alle übrigen.
1.																		
1	Peter	Wannigke	1		1848	evang.	1											Wannigke
2	Hans	Wannigke	1		1849	evang.	1											Wannigke

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsbetrieb und Gewerbetrieb im Umlaufziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (eigentlich die Orte, durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

Milchmann

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Herrmann*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Merseburg
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Kr. Herrmann, Agent

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Seb. W. J. B. Bismarck (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietthers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgesch. } des { Mittel- }
 { Stockwerke } des { Seiten- }

des Hauses { Nr. 10. } Graben Straße
 { andere Bezeichnung (Name) Nassovia } im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Sierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemietheten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregaranten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenhäuser und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zwerch-, Lehren-, Schiffer-, Emmerichhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabden u.) oder Arbeiter (Verleimte, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder Gutsknecht.	auf Land oder See.	auf Befehl des Ansehens.	Nicht über ein Jahr abwesend.
1.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	VIII. Verweilort zur Zählungszeit.
1	Natalie	Weigand			1842	nd									1		Mesbaden

Anleitung. In das zu bezeichnende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personem, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (nach Geschäftsreisen und Gewerbebetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befunden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen, ausländische Orte durch die

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Sebastian Weigand

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Erstbeamten*

Erstbeamter

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Stummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Robertum, Agent*

Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Wilh. Jos. Blum Lithograph* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdbeschoß
Stoetwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *10.* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Distschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kitermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- selbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Permittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmerichshäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.) oder Arbeiter (Vergulter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
																Vorname.	Familienname.	männlich.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten und Gewerbetriebe in anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Orte durch den Namen, See- oder Auslandsorte durch die

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Blum

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Beauftragten*

Beauftragter

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Arnsberg*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Krbermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Conrad Ludwig Kastwisch* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdboden
Stadwerke

 des

Vorder-
Mittel-
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses } Nr. *14.* *Graben* Straße
{ andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambregarnisten, Singuantierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Alters-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster, Ewerthenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Caparen, Wacht Häuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Buchstaltung folgende Notiz zu beibringen: — Sohn, Stiefsohn, oder Kind; — dessen Ehefrau; — Kinder nach der Altersfolge; — in der Wohnung dauernd lebende Verwandte; — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen; — Dienende aller Art; — Gewerbetreibende, Arbeiter, Lehrling, Arbeiter, welche erst in Kost und Wohnung über, — wenn er, überaus entfernt von dem — einquartierte Soldaten, keine im Nebenbuche; — auf 9. Altersjahr, Obdienten, Zöglinge, bei deren Namen dann <i>Alm. Chg. Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unkennbar“ zu setzen.		Personen männlich weiblich		Das Alter ist anzugeben nach Geburtsjahre oder nach dem Geburtsort.	Die Religion ist anzugeben nach dem Bekenntniß, welches die Person bekennt.	Der Familienstand ist durch Einbeziehung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezogene Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, welche vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangegeben (vgl. das Muster).					Bei ledigen Personen, die einen Beruf oder Beschäftigung haben, ist eine 1 in Spalte 13 anzusetzen. Bei Personen, die in der Wohnung in der Kost und Wohnung über, sind die Verhältnisse des Aufnahmeherrn anzugeben. Bei Personen, die in der Wohnung in der Kost und Wohnung über, sind die Verhältnisse des Aufnahmeherrn anzugeben.	Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die hier bezeichnenden Arten des Aufenthalts besondere Angaben zu machen; diese sind nach dem Zwecke der Zählung zu bezeichnen. Bei Personen, die in der Wohnung in der Kost und Wohnung über, sind die Verhältnisse des Aufnahmeherrn anzugeben.				Bei Personen, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet sind, ist in der entsprechenden Spalte eine 1 anzusetzen. Für Personen, die in der Wohnung in der Kost und Wohnung über, sind die Verhältnisse des Aufnahmeherrn anzugeben.					
	Vorname.	Familienname.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Karl	Ludwig	1		1862	ev.	1				Hauswirth.	Gastwirth										
2.	Margaretha	Ludwig	1		1839	k.	1				Wirthin											
3.	Herrg	Ludwig	1		1861	ev.	1				Lehrer											
4.	Katharina	Ludwig	1		1863	ev.	1				Lehrer											
5.	Heinrich	Ludwig	1		1867	ev.	1				Lehrer											
6.	Anna	Wörmel	1		1869	k.			1			Schülerin										
7.	Philipp		1		1851	ev.	1					Lehrer										
8.	August	Mülberg	1		1848	ev.	1					Lehrer										

Muster einer ausgefüllten Zählung.

Nr.	Vorname	Familienname	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1															
2.	Amalie	Kunze		1	1830						Hausw. Vorst.	Buchhändler, Prinzipal										
3.	Weslem	Kunze	1		1852						Obfr.											
4.	Eugenie	Kunze		1	1854						Sohn	Gymnasiast.										
5.	Katharina	Lehmann		1	1818	k.	1				Tochter											
6.	Johann	Pfeiffer	1		1852	k.	1					Köchin.										
7.	Christoph	Krauß		1	1817	ev.						Buchhändler-Gehilfe.										
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1		Dr. phil., Mediziner.				1, aus Heidelberg						

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.				männlich.	weiblich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gec- oder Blutschlicher.	auf Kan- oder Seereisen.		auf Besuch außerhalb des Ortes.	Nicht über ein Jahr Abwesende.	Nur über längere Zeit Abwesende.
Ordnungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
	1.	August	Ludwig	1		1849	ev.	1				1					1		Heidelberg

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

C. Ludwig

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den Beauftragten *H. G. ...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde }
Gutsbezirk }

Eus

Kreis *Amberlamm.*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers

H. Beerbaum, Agent

Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Sein Groß: Lattler

(Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller }
Erdbesch- }
Stockwerke }

Vorder- }
Hinter- }
Seiten- }

des Gebäudes

Nr. *11.*

Graben Straße

des Hauses

andere Bezeichnung (Name)

im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragaristen, Einquartierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Mäulichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- selbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Bedienten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befehliger der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Genereen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.) oder Arbeiter (Verarbeitete, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafarnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Stellung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht für Personen männlich weiblich		III. Alter.	IV. Religion.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist anzugeben nach Geburtsjahr oder bei Kindern nach Geburt.	ev. für evangelisch, k. für katholisch, gk. für griechisch-katholisch, d. für die römisch-katholische Kirche.	Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezogene Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter letzteren Personen sind alle zu verstehen, die sich nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebzeiten von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, in denen vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 manngelhaft (vgl. das Muster).	Bei solchen Personen, die einen Beruf erlernen, ist die Berufverweisung anzugeben, Sp. 13, ev. auch die Sp. 14, wenn die Person, mit der verbunden, ein weiteres Studium anzukündigen, oder eine andere Berufverweisung anzukündigen, oder eine andere Berufverweisung anzukündigen, oder eine andere Berufverweisung anzukündigen.	Die richtige Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu bezeichnen. Für jede andere Partei ist der Staat, welchem die Person angehöret, zu bezeichnen, oder die Angehörigkeit des Vaters anzugeben, wenn der Aufenthalt der Person nicht in dem Geburtsort, sondern in einem anderen Orte ist, Sp. 15 deutlich anzugeben.	Die Mängel einzelner Individuen sind in den Spalten 19-22 zu bezeichnen.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Koh. Wm.	Prof.	1		1841	k.	1				Haush. Vorst.	Lehrer										
2.	Pauline	Prof.		1	1835	"		1			Tochter											
3.	Lizette	Prof.		1	1842	"		1			Tochter											
4.	Lovise	Prof.		1	1844	"		1			Tochter											
5.	Marianne	Prof.		1	1851	"		1			Tochter											

Muster einer ausgefüllten Zählung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Nicola	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush. Vorst.	Buchhändler, Princ. pal.						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Ehef. u.							1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"		1			Sohn	Gymnasialst.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	"		1			Tochter							1				
5.	Kosalle	Lehmann		1	1848	i.	1											1			1	
6.	Johann	Wieland	1		1852	k.	1											1				
7.	Adolph	Krauß		1	1817	ev.		1										1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsche-kath.				1								1				

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Religion.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Als See- oder Luftschiffer.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.	Ort.	Zählungszeit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gernerbetriebe im Umverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Ort, von dem er abwesend ist, und fremde durch den Namen des Landes) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem fehlenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

J. D. Groß

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt ~~vervollständigt oder berichtigt~~ vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten *Verbeurkundeten*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Eurs

Kreis *Wunsiedeln*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Erbenmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 26.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *C. J. Holz Kaufmann* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschos
Stoekwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *24.*
andere Bezeichnung (Name) *Graben* Straße im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Pfstermieter, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Ráumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht ebr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wáhlliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwáchter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blódsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blódsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klóster, Emmenthäuser, Mühle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militárischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Ráumen (Schraubden etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Sälsáhäusern oder Stationscasernen náchstgen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf Land oder See.	auf Schiff oder auf See.		auf sonstigen Orten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen in See- oder Auslande (auch Gesehäftsreisen und -Gemeinwesen im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemarkung, aus- u. d. l. d. l.) angegeben.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

P. J. Avelz

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständig oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

M. Bernward

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Münsterland
 Landgemeinde }
 Gerichtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Kröberrmann, Agent

Zählungsliste Nr. 27.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Mrau Lippelt, Köchler (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mietbers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdboden des Hinter-
Stoerwerke des Seiten-

des Hauses } Nr. 26. Gabeln Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortsteiltheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafroute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsgefängnisse.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabden u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Bürger oder Staatsbürger.	auf Land oder See.	auf Besuch.	auf Befehl des Landes.	Alle übrigen.	Ort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Aufleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbebetriebs im anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem Spalte

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Lippel

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }
} vervollständigt oder berichtigt }
} vollständig und gut vorgefunden }

W. Lippel

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Euss

Kreis *Westerlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Herrmann Agent*

Zählungsliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Jac. Kreisel W. Thier* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdbgeschoss } des { Vorder-
Stochwerke } Gebäudes
{ Seiten-

des Hauses { Nr. *16.*
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig und richtig ausgefüllt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht eintreten, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Hospitäler, Armenhäuser und Almosenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.), oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler u.), die in Hütten, Schlachthäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Als Gees oder Blüthlicher.	auf Land oder See.	auf Schiff oder auf Land.	auf Verhale des Vrees.	Alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			
1.																				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.

Zusleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flugschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch einen in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Str.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Mario Weidel

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Später*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euss

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 29.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *H. Caspari, Glaser* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem Keller Erdgeschoß Stockwerke des Vorder-Hinter-Seiten Gebäudes

des Hauses Nr. *26.* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angeedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermieter, Chambergarnissen, Einquartierten, Schlaftete u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Verstorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren-, Blinden- und Verwundeten-Anstalten, Entbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Vereshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Gegenen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassung der Abwesenheit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geisteskranker.	auf Land- oder Seezügen.	auf Befehl der Behörde.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Stille übriqenden.
1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
		<i>Philipp Casparj</i>	1		1834	Ev.	1	1			1							
		<i>Elise Casparj</i>		1	1829	Ev.	1	1			1							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Philipp Casparj

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Beamten *W. K. ...*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Münsterlahn
 Landgemeinde }
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 (Unterbezirk) } Luis

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Gebermann, Agnes

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Herrn Floren Wwe. Trival. (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoß } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 18. }
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambreregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in kein er Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in die Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Altherr-, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, ^{in den} Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechen. Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) keine gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie in Wohnhäuser benannt werden; ebenso werden Personen, die in benutzten Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler, Mische Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter. Das Alter ist angegeben nach Geburtsdatum oder bei Kindern im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt mitzuzählen.	IV. Religions- bekenntniß. Hier sind folgende Ausdrücke zu gebrauchen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Moslems, gk. für griechisch-katholisch.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Vercienung zum Beruf, und Dienstverhältniß.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eingetragung ist innerhalb jeder Darstellung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltsverhältnisse, — deren Ueberzahl, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Hauswirtschaft lebende Verwandte, — andere Personen einseitlich der gegenwärtigen Wohn- und Wohnort benannt, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Knechte, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorerwähnter Besuche, — einquartierte Soldaten, Truppen in Wohnort, — und y. Hülfsarbeiter, Knechte, Lehrlinge, Arbeiter, bei deren Namen dann Ahn., Chg., Schl., hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unkennbar“ zu setzen.		weiblich.	weiblich.			Verhältniß der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.							Vorübergehend anwesend als				sonstige Mängel einzelner Individuen.				
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Edwards	Kunze	1	1804	ev.		1				Haush.-Vorst.	Lehrer	Preussischer Unterthan	Preussischer Unterthan								

Muster einer ausgefüllten Zahlkarte.

Nr.	Vorname	Familienname	Alter	Relig.	Familienstand	Stand/Beruf	Staatsangeh.	Aufenthalt	Mängel
1.	Audolf	Kunze	1	1821	ev.	1	Haush.-Vorst.	Lehrer	
2.	Amalie	Kunze	1	1830	ev.	1	Chefrau	—	
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852	ev.	1	Sohn	Gymnasiast.	
4.	Auguste	Kunze	1	1854	ev.	1	Tochter	—	
5.	Kesalie	Lehmann	1	1818	k.	1	—	Köchin.	
6.	Johann	Vielst	1	1852	k.	1	—	Buchhändler-Lehrling.	
7.	Christoph	Krauff, in	1	1817	ev.	1	—	Predigerwittwe.	
8.	Wilhelm	Seigel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmlichler Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Haushälter.	auf Land- oder Seereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.		
1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.		
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussreisen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vernehmliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden verzeichnet. S. die darüber gegebenen Anweisungen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Gottfried Hübner

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten *Hübner*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euss

Kreis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *W. Hermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Fr. Stück, Kutscher* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdbeschoss
Stockwerke

 des

Vorder-
Hinter-
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses { Nr. *18.* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ in Ortlichkeitstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ansfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ansfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ansfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unter-zeichnen.

Die Ansfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con-trollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ansfüllt, so hat er sie ei der Einmahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor-stande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Ansfunft. Bei Listen, welche vom Haus-altungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die An-sfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor-derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Ansfunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ansfnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen-den Hause gehörigen Mänlichleiten aufgefunden haben, und zwar ohne Ansfchied, ob dieselben Inländer oder Ansfländer, Militär- oder zivillpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mit-ternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Ansfhaltungen aufgefunden haben, entscheidet der spätere Ansfhalt, in dem die-der Ort als das wirtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgefunden haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Ansfunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats-angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Ansfhalts (16—19) wegen der Zollvereins Be-stimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Ansfewende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Ansfenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll-vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus-besizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke der-selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An-stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all-gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ansfgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, und Al-terversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irren-anstalten, Althier, Gemeinshäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefangnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-läden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stallensensenen nütigen, in gewöhnliche Zählungslisten ein-getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort. zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Name.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gees- oder Blindstummer.	auf Land- oder See-Reisen.	auf Besuch aufenthaltsort.	auf dem Aufenthaltsort.	alle übrigen.	Ort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Ausfüllung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Genußreisen) in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden verzeichnet. Die durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Ernst Fölsch

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Harbermann*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leus

Kreis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *H. Hermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 32.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *H. v. Nuber, Seminarist* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Mietbers)

belegen in dem { Keller
Erdgesch. } des { Vorder-
Stoekwerke } Gebäudes
{ Hinter-
Seiten- }

des Hauses { Nr. *11.*
andere Bezeichnung (Name) *Nuber* Straße im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietber) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Hofmietber, Chambregarnisten, Einquartierten, Schaffleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu vollziehen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär, oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wochthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-läden u.) oder Arbeiter (Verkleter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlachthäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Anfuhrhaltsort zur Zählungszeit.		
																ledig.	verehelicht.
Vorname.	Familienname.		männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.											

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden anzugeben. Die durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Friedrich Wilhelm Walder

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Gemeindevorstand

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde }
Gutsbezirk }

Euss

Kreis *Westerlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5*

Name und Stand des Zählers *W. Herrmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes: *Schama, Presber, Näherin* (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem { *Acker* } des { *Vorder-* } Gebäudes
 { *Erdbesch* } { *Hinter-* }
 { *1/2* Stockwerke } { *Seiten-* }

des Hauses { Nr. *28* } *Gabeln* Straße
 { andere Bezeichnung (Name) } im Dortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. —

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Witternachts, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem in der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nahrungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Srenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Aerephäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauwägen u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußflüssen), auf Meilen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 13 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermittelnde Aufenthaltsort jedes Abwesenden (günstigste Orte durch den	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassender Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	als Flüchtling.	auf Land- oder See-reisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Mit übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Dreyer

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt ~~oder berichtigt~~ vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *H. Dreyer*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbzirk

Euss

Kreis Königsberg
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Herrmann Jung

Zählungsliste Nr. 34.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinrich Lanius Barbier (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdegeschoss
1. Stockwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten } Gebäudes

Nr. 30. Graben Straße.

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angeedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in freien Geweißen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arzenei- und Artzgeschäfte.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauzuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung lebende sonstige Verwandte, — andere Personen einschließlich der Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Arbeiter, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vermietete Dienstmädchen, — einquartierte Soldaten, Krone im Nebenhaus, — zu dem Hause gehörende, ohne Namen zu haben, bei deren Namen dann <i>Alm., Cbg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekanntnis.	V. Familienstand.	VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.														
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	in Jahren.	evangelisch, katholisch, römisch-katholisch, protestantisch, orthodox, jüdisch, hinduistisch, buddhistisch, andern, sonstigen.	ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltungsvorstand.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Besondere Mängel einzelner Individuen.	Blind.	taubstum.	Wahnsinnig.	Irresinnig.								
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
	1.	2.																						
	1.	2.																						

Muster einer ausgefüllten Zeile.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Dudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hau.h.-Vorst.	Buchhändler, Prim.	1
2.	Anastie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Christin	—	1
3.	Wilh. Am	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sehn	Gymnastik.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Kosalie	Lehmann	.	1	1818	k.	1	.	.	.	—	Köchin.	1
6.	Johann	Pfeiler	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Gelehrt.	Königreich Sachsen	1
7.	Wilhelm	Krauß	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Printzergewitz.	Baden	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redaktor	W. d. b. - Schwertm.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Verantheilung zur Zählungszeit.
					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Blutsbrüder.	auf Land oder See.	auf See oder auf Land.	auf See oder auf Land.	alle übrigen.	
Borname.	Familienname.	weiblich.	männlich.			8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte obere Viertel sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Genereketries im In- oder Auslande) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 sind der verantheilungswürdigen Orte jedes Abwesenden die Verhältnisse und des Abwesenden zu verzeichnen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Grünig Linn.

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }
} vervollständigt oder berichtigt }
} vollständig und gut vorgefunden }

Grünig Linn.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Cues Kreis Münsterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Koblermann, Agent

Zählungsliste Nr. 35.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) A. Stoh. Hermann, Schulm. (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem

Keller	Erdschoß	des	Vorder-	Gebäudes

des Hauses } Nr. 30. Graben Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kferrmieter, Chambrégarnisten, Cinquartierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in die Wohnung oder gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuttkuden u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich			ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Recordec oder Blühchiffer.	auf Rand- oder Recordec.		auf Besuch
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetries im Unverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermußliche Aufenthalt jedes abwesenden (unabhängig von dem Ver-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Leopold Zornmann

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *J. W. ...*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Euss Kreis Münsterlarm
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Herrmann, Genk

Zählungsliste Nr. 36.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Hrn. Sintl, Bäcker (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem

Keller	} des	Vorder-	} Gebäudes
Erdgeschoss		Hinter-	
Stodwerk		Erden-	

des Hauses } Nr. 31. Graben-Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortshaftheil (Wohnplatz)

Sierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Ein Sammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgehörig vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhallen u.) oder Arbeiter (Verkleute, Zögler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscarrenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Ge- oder Staatsbürger.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	alle übrigen.		alle übrigen.
1.	Wilhelm	Siedel	1.		1841	ev.	1										18.	
																		in Geseh.
																		19/2 88

Anleitung. In das beauftragte Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
 * Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebs im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden verzeichnet. Die durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Siedel

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten

W. Hermann

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Euss

Kreis *Königsberg*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Robertmann, Agent*

Zählungsliste Nr. 37.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Franz Menges, Schneider

(Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Attika
Erdgeschos
Stadtwerk

des

Vorder-
Fenster-
Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. *31.*

Graben Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unanmietbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December bergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) der directer Miether hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermiether, Chambregarnisten, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geforderte zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Ráumllichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstéllle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstéllle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nektungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alters-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Freireich-Anstalten, Alster, Ementenbäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	getheilt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?		als Gutsbesitzer.	auf Grund oder Veranlassung.	auf Befehl des Ansehens.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreter derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Inland) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ernst Haupt

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

M. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Luis

Kreis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *5.*

Name und Stand des Zählers *Herbermann, Agent*

Zählungsliste Nr. 38.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Nie. Finke, Tagelöhner* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller	} des	Vorder	Gebäudes
Erdgeschoss		Mitter	
Stockwerke		Hintere	

 Zeilen

des Hauses } Nr. *31.* *Graben* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern in freien Gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Zählungsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bestzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eremitenhäuser, Myle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.) oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvorchenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	getheilt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder Flüchtling.		auf Land oder See.	auf Befehl des Orts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mittheiler der in der Zählung verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt auf ausländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen, auf Meeren im See- oder Lande (auch in Schifferreisen und Gewerbebetrieben im In- oder Auslande) auf Befehl an anderen Orten (als Häfen in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Personennamens durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unntehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. Link

Die Liste ist ~~nach erhaltenem Ansatze ausgefüllt~~ vervollständigt oder berichtigt ~~vollständig und gut vorgefunden~~ durch den beauftragten *M. Link*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Anderslabm
 Landgemeinde }
 Amtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.
 Name und Stand des Zählers Robertusmann, Agent

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Herr Sachmuth (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)
 belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Hinter- }
 { 1 Stockwerke } { Seiten- }
 des Hauses { Nr. 31. }
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermiether, Chambreregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einmündung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Wunden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Cureshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nachtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosü der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Leibeigener oder als Pflichtiger.	auf Grund der Abwesenheit.	auf Beschuldigung des Aufenthaltsortes.		alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsvorhaben und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Striches, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Joh. J. J. J.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Mittelelbeim
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Herrmann Agente

Zählungsliste Nr. 40.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Ach. Lech, Tapezierer (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Hinter- }
 { 1. Stockwerk } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 31. }
 { andere Bezeichnung (Name) } im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnissen, Einquartierten, Schloßleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem an dem Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Heilungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in dem Militär-Zählbezirk die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unternstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Recipient über die Pflichterfüllung.	auf Land- oder Seeerfahrt.	auf Befehl des anstehenden Orts.	auf Befehl des anstehenden Orts.	Zu den übrigen.	Zu den übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten) und Genußreisen in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermittelnde Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unternstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ernst Lutz

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Spemann

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Ecus Kreis Niederlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5.

Name und Stand des Zählers Grubmann, Josef

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Hecker, Metzger (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem Keller Erstgeschos Stochwerke des Vorder- Sitzer- Seiten- Gebäudes

des Hauses } Nr. 36. Graben Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortshafstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Hospit, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäuser oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Einteilung ist innerhalb der Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Demnachstehende: — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung demnach lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülern, Schülern, Lehrling, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verheiratete Soldaten, Arme im Altsoldaten, — im y Altersweiser, Chambergerichten, Zucht- und in deren Namen dann Alm., Chg., Schl. beigefügt ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch vollständige Angabe des Jahres und des Monats des Geburtstages.	IV. Religionsbekenntnis. Die für folgende Religionen angegeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslemisch, gk. für griechisch-orthodox, f. für fremdreligiös.	V. Familienstand. Der Familienstand ist nach Gleichstellung einer Person in die auf jede einzelne Person folgende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter folgenden Personenzuständen alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Verzicht von Tisch und Bett gesetzlich zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei der Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisse der Person, wo vorhanden, anzugeben; bei anderen Personen nicht Sp. 12 anzugeben (vgl. das Raster).					VI. Stand, Beruf, Beschäftigung zum Erwerb, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, in welchem sie thätig sind, bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist der Stand anzugeben, in welchem sie thätig sind, bei Personen, welche einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, in welchem sie thätig sind.	VII. Staatsangehörigkeit. Unter welcher Staatsangehörigkeit die Person steht, in welchem Staat?	VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Zweck der Wohnung kommt es hier darauf an, ob die Person in der Wohnung wohnt, in der sie geboren ist, oder in der sie wohnt, in der sie nicht geboren ist, oder in der sie wohnt, in der sie nicht geboren ist, oder in der sie wohnt, in der sie nicht geboren ist.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.							
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	geb. am	Religion	8.	9.	10.	11.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalte	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Carl	Herrner	1		1866	k.	1				Schulh. Gehilf.												
2.	Therese	Herrner		1	1865	ev.					Chf. d. W.												
3.	Christiane	Herrner	1		1860	ev.					W.												
4.	Wilhelm	Herrner	1		1857	k.	1				W.												
5.	Luise	Herrner	1		1862	ev.					W.												
6.	Heinrich	Herrner	1		1864	ev.					W.												

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hau.h.-Vorst.	Wandhändler, Privat						1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830	ev.					Chf. d. W.	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasialst.						1					
4.	Engelie	Kunze		1	1854	ev.					Tochter	—						1			1		
5.	Katharine	Lehmann		1	1848	i.	1				—	—						1					
6.	Johann	Pfeiffer	1		1852	k.	1				—	Wandhändler, Lebnh.						1					
7.	Albrecht	Kraußlein		1	1817	ev.			1		—	Prakt. Gewerth.					1, aus Heidelberg						
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redakt.						1					


Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.


I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	weiblich.	männlich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Gläubiger.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Orts.	Alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	18.

Anleitung. In das rechte obere Viertel sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seereise (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußreisen), auf Retten im See oder Auslande (auch Gesandtschaften und Gensarven in Umbezirken) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 bezeichnet. Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. Zu Spalte 18 wird bei vermittelnde Aufenthaltsorte jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Staats, ausländische durch den Namen des Landes und der Provinz)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.


Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten.



Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Euss Kreis Münsterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 5

Name und Stand des Zählers W. Merbaum, Agent

Zählungsliste Nr. 42.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herrn Grossh. Sattler (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Mitherr)

belegen in der: Keller des Vorder-
Erdfest Hinter- Gebäudes
Stoerwerke Stitten-

des Hauses } Nr. 36 Graben Straße
 } andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterscheidbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mitherr) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chambergarnisten, Ci-quartierten, Lehrlinge u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittags des 3. December zu bewirken und die Listen so wie auf der Rückseite bezeichnete Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Sammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist zu untersuchen, ob die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hiermit ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu den betheiligten Häusern gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betheiligten Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste das wirkliche Nachtquartier angeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in einem gewöhnlichen (Messe auf Posten und Gibraltar, an Nachtwächter- und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetreten sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistebank und Wäschen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordere, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittags dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordere. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beiliegend; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zähler, Director, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Welche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gistebänke, Haberger, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnhalten, Nectungshäuser, Hülfsanstalten, Irrenanstalten, und Altersversorgungsanstalten, Combiningshäuser, Blauen, Landstummeln, Zirkelanstalten, Klostern, Eweritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entpressenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumlichkeiten (Schaukuben etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihe zu beobachten: — Hausnummer vor- stand, — dessen Geschlecht, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Hausnummer dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Ge- schäfts, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krübenwege, — zuletzt Aftersmieter, Obamborgarnisten, Schar- leute, bei deren Namen dann Aho., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männ- lichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch die Zahl der voll- jährigen, ev. für erangelib., k. für römisch- katholisch, m. für Mohammeden, k. für griechisch- katholisch. Die Zeitende und andere Lebensverhältnisse sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Civilstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Rubric).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die ihren Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, bei Schulkindern, Soldaten, Gabel, Gewerbetreibenden, bei Personen, welche an irgendwelchem Orte zu verweilen pflegen, ist der Ort anzugeben, bei denen ihre Dauer- wohnung noch der Heimatbeort die Arbeitstellung zu bezeichnen ist. Bei Kindern, Minderjährigen, Invaliden, Pensionären, Wittwen, Waisen, Verwitweten, Verheirateten, bei denen der Beruf nicht angegeben ist, ist die Arbeitstellung zu bezeichnen.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Angehörige des Reiches sind durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit- anwesenheit anwesenden Personen, ihr Aufenthaltsort mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 15 eine 1 zu setzen.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- stehenden Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Kom- munen ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei In- wohnern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit- anwesenheit anwesenden Personen, ihr Aufenthaltsort mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- bornen oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später einge- tretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Peter von	Groß	1	.	1827	k	1	.	.	.	Landw. Beamt.	Landw.	1					1					
2	Meinhardt	Groß	.	1	1839	k	1	.	.	.	Offizier		1					1					
3	Johann	Groß	.	1	1862	k	1	.	.	.	Landw.		1					1					
4	Johann	Groß	1	.	1864	k	1	.	.	.	Landw.		1					1					
5	Johann	Groß	1	.	1866	k	1	.	.	.	"		1					1					

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Adolf	Kunze	1	.	1821	ev.	1	.	.	.	Handl.-Vorst.	Buchhändler, Principal	1					1				
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	"	1	.	.	.	Chefrau	—	1					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	"	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1					1				
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	"	1	.	.	.	Tochter	—	1					1			1	
5.	Kosette	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1					1				
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling	1					1				
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	.	1	—	Predigerwitwe.	1					1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redactent.	1					1				

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Aufenthalt über ein Jahr abwesend.	auf dem Lande.	auf dem Meer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In der rechten Spalte des Verzeichnisses sind alle Mitglieder der in der Zählung listet vorkommenden Familien einzeln zu verzeichnen. Sind die Angaben abweichend sind, über Wohnung abweichend, so merkt dies in der Spalte zur Seite der Wohnort an, oder des Wohnortes, dessen Verzeichnis. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Kreuzfahrten), auf Reisen in See oder im Lande (in Eisenbahnen und Gewerbetriebe im Inlande) oder auf Befehl von anderen Orten (in Häfen in Kanislen) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine I in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine I einzutragen. In Spalte 18 wird bei vermuthlichen Aufenthaltsorten des Abwesenden (inländisch oder ausländisch) angegeben, durch den Namen der Provinz, des Regierungs-

Hiermit becheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Landhaltungsvorstand.

Peter Groß

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten *Großmann*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Mecklenburg
 Landgemeinde }
 Wutzbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 8.5

Name und Stand des Zählers Hilfen Schumann, W. H. Ruffen
Mecklenburg, Regen

Zählungsliste Nr. 843

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christiane Menenius } (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem Keller } des Vorder- Gebäudes
Erstgeschoss } Hinter-
Stachwerk } Seiten-

Nr. 14 Graben - Straße
 andern Bezeichnung (Name) in Ortschafts-Teil (Wohnplatz)

Sideci Erst-Zählung Listen für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben anmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angeedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambrégarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedene Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstumm-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Hospitäler, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Vergelter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Sinekenschiffen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.					
	Vorname.	Familienname.				ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getraut.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gec. oder Stabschiffver.	auf Land- oder See-Reisen.	auf Besuch außerhalb des Landes.	Alle übrigen.	
<p>Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbebetrieb im Auslande (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vernünftliche Aufenthaltsort jedes ab-</p>			männlich weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Zählungsnummer.	1.	2.	3.														

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den umstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

W. W. W.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den Beauftragten

W. W. W.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Leus Kreis Mutzel
~~Landgemeinde~~
~~Gutsbezirk~~ (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Wespen Johann. Witt. Knecht

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wespen Johann Knecht (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
~~(Miethers)~~

belegen in dem

Keller	des	Vorder-	Gebäudes
Erdgeschoss		Hinter-	
1 Stockwerke		Seiten	

des Hauses Nr. 19 Graben - Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortsteil (Wohnplatz)

Siehe Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alfermiether, Chambrégarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichens vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Oberebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in Feldern gewesen sind (ziehende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltung der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Militärhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
		weiblich.	männlich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Als Gatte oder Hauptstücker.	Als Handwerker oder Gesehener.	auf Besuch außerhalb des Landes.		in nicht näher bezeichneter Abwesenheit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	Apffel	Winkelmann			15 1/2	i												1

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seeschiffreisen) und Gwerbetriebe im In- oder Auslande (auch Seefahrt) befinden, sind in den Spalten 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte sind bei Namen der Gemeinden, bei ausländischen bei den Provinzen, bei den Staaten anzugeben.) zu verzeichnen.

Hiernit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

A. Kirnberger

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

M. Schwan

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Niederlahru
 Landgemeinde } Ems (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Hilfsh. Schumann, Katt. Pfarrer

Zählungsliste Nr. 2. n. 3

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Schumann, Katt. (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Miethers)

belegen in dem 1. Stockwerk des Vorder- / Hinter- / Seiten- Gebäudes

Nr. 21 Graben Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wena nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedene Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alters-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren-anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten ein-getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zum Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbestandes oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meilen im In- oder Auslande (auch Seefischereien und Gewerbetries im Unterziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, im Auslande

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

H. Plabmann

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten

H. Plabmann

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Como
Gutsbezirk } Kreis Unterlahu
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann, Herr. Kaufmann

Zählungsliste Nr. 4

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Mohr, Kaufmann (Hausbesitzers oder Stellvertreters) (Mietlers)

belegen in dem Keller } des Vorder- Gebäudes
Erdgeschoss }
1 Stockwerke } Hintere }
1 } Seiten- }

des Hauses } Nr. 23 Graben Straße
andere Bezeichnung (Adresse) } im Ortschafts-Teil (Wohnplatz)

Hierbei ~~Ertra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambragaranten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nothigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien geweilen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irrenanstalten, Althser, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrethäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylmale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäuser u.), oder Arbeiter (Vergulter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäuser oder Stationencafeterien nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechteckige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im See- oder Lande (auch Seefahrtsreisen und Gewerbetriebe im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den des Landes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Friedrich

Die Liste ist ~~nach~~ ~~erhaltenem~~ ~~Ankunft~~ ~~ausgefüllt~~ ~~vervollständigt~~ ~~oder~~ ~~berichtigt~~ ~~vollständig~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~vorgefunden~~

durch den beauftragten Zähler
M. Schwan

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Como

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Krieger Johann Ernst. Richter

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Welker, Bauer (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder-
Erdegeschoss des Mitter-
1. Stockwerke des Seiten-

Nr. 25 Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand der Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedene Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wohnhäuser, Asienale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Verkleter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur untreuen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Jahre	Name	ledig	verheiratet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Blüchtführer.	auf Land oder in der See.	auf Besuch	außerhalb des Landes.	Alle übrigen	Alle übrigen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
																		Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsgemeinde verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischer oder fremder See, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im anderen Ditten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (ausländische Orte, die Namen der Gemeinden, des Landes, des Reichs, des Staats) anzugeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die untreue Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
[Handwritten Signature]

Die Liste ist nach ~~erhaltener~~ Auskunft ~~ausgefüllt~~ vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten *[Handwritten Signature]*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahu
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Kiepen gelu am Witt. Professor

Zählungsliste Nr. 6

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Franz Klein H. (Hausbesitz er oder Stellvertreter) (Witwer)

Wohnen in dem Keller des Vorder- Hinter- Gebäudes
1 Stockwerke Seiten

Nr. 27 im Dörfchafttheil (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

Gierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus sollen so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterscheidbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Schambregaristen, Einquartierten, Zehlfahrer u. v. m. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einschickung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig sind, ist zu versichern, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (auch noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgeschalten haben, sondern im einen oder im andern Orte auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenige Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geschlechtsart und Blutsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung aus geistlicher und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19), wegen der Zollvereinsbestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Gekennung der Art der Abwesenheit vom Zählort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gehalten; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböfe, Erbverträge, Erb- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- u. Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Schulanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Erbschmerzsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Altest, Ementenanstalten, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gekrannte, Zwangsobhuts- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachenhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gehalten, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffkabinen u.), oder Arbeit (Verlade, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. verzeichneten Familien einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind solche Nachstellungen aus irgend welcher Ursache, so werden die in Nachtrag zur Liste der Abwesenden oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schifffahrt (auf inlandischen oder ihre den See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meeres- oder Luftschiffen, auf Schiffen im Dienst- oder Handelsdienst (auf Schiffen oder auf Besuchs- oder anderen Dampfern) oder auf Besuchs- oder anderen Dampfern (auf Schiffen oder auf Besuchs- oder anderen Dampfern) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 sind bei dem n. b. lichen Aufenthaltsorte 1 des Abwesenden die Spalte 1 des Verzeichnisses anzugeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Christoph von Platen

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten *H. Schumann*
} vervollständigt oder berichtigt }
} vollständig und gut vorgefunden }

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Comé

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann. Witt. Rappan

Zählungsliste Nr. 7

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Müller Schwarz (Hausbesitzer oder Classe...) (Miethers)

legen in dem Keller Erdgeschoss 2 Steckwerke des Vorder- Hinter- Seiten Gebäudes

Nr. 27 im Jahre 1867 im Ortsteil (Wohnplatz) an dieser Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterschiedbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Abtheilungen, Chambergarçons, Ci quartiers u. dgl. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise auch dem Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die jeweilige Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstmögliche vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgegeben sind, überzuzugreifen, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergreifen und zu berichten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten befinden, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, vor 12 Uhr (siehe auch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe erst als das in der betreffenden Nacht Quartier an sich haben. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Laufe der Nacht noch auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäfftigte Arbeiter und auf Morgen in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsarbeiten und Wölbungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrauk und hochsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenende eingetragen sind, werden in dem die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsliste (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorsteher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts angegebenen Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Erbbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Krankenanstalten, Altershäuser, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Umwidlungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asylo, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Kadetten-, Artillerie- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreisen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffen oder Arbeitern (Bergerleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienente aller Art, — Gewerbetreibende, Gesellen, Bediente, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Krume in Reibung, — nicht Mieter, (Wohnungsgenossen, Schlafleute, bei deren Namen dann Abm. Chg. Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 7 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einföhrung des Jahres der Geburt; bei Kindern, welche im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch, f. für orthodox.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einföhrung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei lebenden Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand. Bei lebenden Personen sind folgende Abkürzungen zulässig: M. für Militär, G. für Gutsbesitzer, B. für Bauer, K. für Kaufmann, H. für Handwerker, A. für Arbeiter, D. für Dienende, S. für Soldat, U. für Unbekannt.	VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, aber die drei verschiedenen Arten von Aufenthalten genaue Nachricht zu erhalten, diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Soldaten durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, in bestimmten Fällen allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, der Aufenthalt nach noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeboren oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Carl	Schwarz	1		1831	ev.	1				Lehrer											
2	Luise	Schwarz		1	1839	ev.		1			Ehefrau											
3	Alma	Schwarz		1	1867	ev.			1		Tochter											
4	Max	Schwarz		1	1866	ev.			1		Sohn											
5	Maria	Schild		1	1848	ev.			1		Waise											

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Handl. Vorst.		1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	.	1	.	Ehefrau		1	1
3.	Wilhelm	Kunze	.	.	1852	Sohn		1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	.	1854	Tochter		1	1	.	.	.	1
5.	Rosalie	Lehmann	.	.	1848	i.	—		1	1
6.	Johann	Pfeiffer	.	.	1852	k.	—		1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	.	1817	ev.	—		1
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	.	.	1812	deutsch-orth.	—		1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?		als Soldat oder Militair.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Zuleitung. In das zehnte Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzuzusetzen. Von b. Lung einzurufen, welche dem Zählungstage abwesend sind. über Wohnung abwesend, so werden diese in Nachtrag zur Liste des Ausbesessers oder des Stellvertreter des besessenen eingetragen.

Die Ersten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung seit auf der Schiffahrt (auf Inseln, über oder ihre den See, Küsten oder Flüßthäfen), auf Meeresfahrten oder in Lande (auf Schiffen oder auf Besuche an anderen Orten (1-13) in der Liste) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befunden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geht, durch eine Liste 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Liste 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Liste 18 sind bei allen weiblichen Personen, b. b. in der Liste 1 des Ausbesessers (Liste 15) eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann.

Carl Eduard Schwarz

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten

M. Schwarz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Como

Kreis *Unterlahau*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *6*

Name und Stand des Zählers *Wilhelm Schumann. Privat. Kaufmann*

Zählungsliste Nr. 8

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Leopold Kuryk W.* (Hausbesitzer oder Stellvertreter: *Wittherr*)

Belegen in dem *Weller* des *Vorder-* Gebäudes
Erdfest des *Hinter-*
7 Stodwerke des *Seiten-*

Nr. *29* *Straße*
des Hauses
andere Bezeichnung (Name) *Straße* im Districte (Wohnplatz)

Siehe- *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer vorwiegend ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wittherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astorathen, Chambergaristen, Ci quartieristen, Schlafkammer-Verwalter auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Anschaffung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferbte zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterschrift der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militäre oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Gärten und Ställe Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage, d. h. ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Sterbende nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachtquartier a gegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in einem anderen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch Beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gutsbesitzer und Pächter (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Ausgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit nach geistlich und bürgerlich gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden die Namen der Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböfe, Herrschaft, Land- und Gutsbesitzeranstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Hospitalkosten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Emmenthalhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Castellen, Waidhäuser, Militäre und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schaukuben etc.) oder Arbeit (Verwalter, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stakonsenjernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geese über die Pflichter.	auf Wandern.		auf dem Meer.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das obestehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzuziehen. Die Zahl der eingetragenen, welche den Zählungsausschüssen sind, sind diese Angaben aus ihrer Wohnung abweisend, je wer ein Verzeichniß oder des Stellvertreter, dessen Verzeichniß.

Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung auf dem Schiffahrt (auf Schiffen oder Luftschiffen), auf dem Lande (auf dem Meer) oder auf dem Lande (auf dem Meer) befinden, sind in der Zählungsliste (1-13) unter den Nummern 14 bis 17 zu verzeichnen. Wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geht, so ist dies in Spalte 1, 15 oder 17 zu verzeichnen. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.

In Spalte 18 wird bei dem üblichen Aufenthalt in dem Wohnort angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wendolina Luff

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten *W. Luff*
 vervollständigt oder berichtigt
 vollständig und gut vorgefunden

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

6

Name und Stand des Zählers

Kieplm Johann Post. Rofsm.

Zählungsliste Nr. 9

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Jacob Knipf

(Haushalters oder Stellvertreter)
(Witthers)

belegen in dem

Keller
Erdgeschoss
1 Stockwerke

des Vorder-
Hinter-
Seiten- Gebäudes

des Hauses

Nr. 29

Jacobm

Strasse

andere Bezeichnung (Name)

im Ortsteil (Wohnplatz)

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director, Wirth etc.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chambergenossen, Equipageknechte, Kutscher etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneter Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Wird die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einlieferung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geschlossenen Gliede der Haushaltung (nächstens dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, verzichtet sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene zu erklären und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneter Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, so daß vor 12 Uhr Abends noch am 2. December Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Zwei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das ursprüngliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufhalten haben, sondern in einem gewöhnlichen (Nacht) auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigten Arbeiter, werden erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Person, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Abtheilung handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gehalten; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneter Weise ohne sie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gütthöfe, Hospitien, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Hospitalen, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ewerthhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Militärschiffe und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (Seehäfen und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gehalten, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familiennamen.			weiblich	männlich	1. d. g.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese oder Aufsichtiger.	auf Wandern.		auf dem See.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obere rechte Winkel der Tabelle für die Zählung sind die Namen der Personen einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind. Sind diese Namen abwesend, so werden die in der Tabelle zur Zählungszeit abwesenden Personen verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung Liste 1-11, 13. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Aufland), auf Meeres- oder Aufland (auf Meeres- oder Aufland) oder auf dem Wasserwege (auf dem Wasserwege) befinden, werden in die Spalte 1, 13 oder 13 verzeichnet. Wenn diese Personen nicht über ein Jahr abwesend sind, so werden sie in Spalte 1, 13 oder 13 verzeichnet. In Spalte 13 wird bei den übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen die Zeit angegeben. In Spalte 18 wird bei den übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen die Zeit angegeben. In Spalte 18 wird bei den übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen die Zeit angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Jacob Anst.

Die Liste ist nach Inhalt und Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt und gut vorgefunden durch den beauftragten Beamten *H. Schumann*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Como Kreis Münsterlahn
 Landgemeinde }
 Untbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann, Wirt, Raths.

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Pflege Pfingstrolch (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Mitherr)

Bestehen in dem: Keller des Vorder- Gebäudes
Erdboden des Mitter- Gebäudes
1 Stockwerke des Seiten- Gebäudes

Nr. 33 Jahnen-Straße
 (andere Bezeichnung (Name) im Ortsteil (Wohnplatz))

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mitherr) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftamiliether, Chambergerathen, Quartanten, Waisenkinder, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Inhalt der Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einkommnung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, unterzeichnet sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu begründen. Hiervon ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Witternachts, so dass vor 12 Uhr (auch noch am 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Anhebungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachtkwartier angegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in demselben Hause auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächtern und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste der Wohnung, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetreten sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsstrafe und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Verordnungen notwendig ist.

Während in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nicht in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Verordnungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Befehlshaber der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise über so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wobranstalten, Rettungsanstalten, Hospitälern, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinsten, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Geringverdienende, Zwangsarbeiter und Strafanstalt, sowie in dem mittleren Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Postämter und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewaldeten Räumen (Schauwälder u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schloßhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach den Altersjahre, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerke, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — zum Besten anderer Personen, — einquartierte Soldaten, Trupe im Heidenzuge, — nicht Aftermiether, (Mandrogarnisten, Schallente, bei deren Namen dann Alm. Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</small>		II. Geschlecht. <small>Das Alter ist angegeben durch Eintragung des Geschlechts in eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist angegeben durch Eintragung des Altersjahres der Geburt; bei Kindern, welche im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.</small>		IV. Religionsbekenntnis. <small>Hier sind folgende Bekenntnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, un. für unbenannt, sk. für griechisch-katholisch, d. für die Döner, und andere Bekenntnisse sind ohne Hinzunahme zu bezeichnen.</small>		V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Töchter und Söhne getrauten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei reifen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. des Meisters).</small>					VI. Stand, Beruf und Berufsbezeichnung. <small>Bei solchen Personen, welche einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, in welchem sie thätig sind. Bei solchen Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, in welchem sie thätig sind. Bei solchen Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, in welchem sie thätig sind.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Die preussische Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu bezeichnen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in Spalte 15 deutlich anzugeben.</small>		VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte. <small>Nach dem Buch der Wohnung kommt es hier darauf an, unter die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Angabe zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist die Zeit, aus welcher sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Gästen durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Zahlungszwecken anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 16 eine 1 zu setzen.</small>		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <small>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Geisteskrankung hingegen in Sp. 23 zu setzen.</small>						
	Borname.	Familiennam.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
1	Hilbig	Hilbig	1		1822	ev.	1																			
2	Hilbig	Hilbig		1	1827	ev.		1																		
3	Margalla	Margalla	1		1830	ev.	1																			
4	Günzel	Günzel	1		1835	ev.	1																			
5	Lange	Lange	1		1855	ev.	1																			
6	Hilbig	Hilbig	1		1862	ev.	1																			
			2	4				4	2													6				

Muster einer ausgefüllten Zahlkarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kunde	Kunde	1		1821	ev.	1				Handl. Vorst.	Buchhändler, Prins						1				
2.	Amalie	Kunde		1	1830	ev.		1			Ehefrau	—						1				
3.	Wihelm	Kunde	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasiast						1				
4.	Eugenie	Kunde		1	1854	ev.		1			Tochter	—						1			1	
5.	Kesalie	Lehmann		1	1848	ev.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Wirt	1		1852	ev.	1				—	Buchhändler-Lehrling	Königreich Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Krautwein		1	1817	ev.		1			—	Pre digerwirthw.	Baden			1. und Heidelberg						
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	ev.			1		—	Dr. phil., Mediziner	Westph. - Schwertm.					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8. l. d. g.	9. verheiratet.	10. verheiratet.	11. Geschieden.	12. Preussischer Unterthan.	13. Andern Staaten angehörig. Welchem Staate?	14. als Gevatter oder Blutsbrüder.	15. auf Grund einer Gerechtsamkeit.	16. auf Veranlassung des Orts.	17. Alle übrigen.	18.		
<p>Anleitung. In der vorstehenden Verzeichnung sind alle Mitglieder der in der Zählung list. verzeichneten Haushaltungen einzeln angegeben, welche im Zählungstage abwesend sind. Ihre Wohnung abweisend, so wer eine in Nachtrag zur Liste der Wohnstätten oder des Stellvertreter, dessen verzeichnet.</p> <p>Die Nummern des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1.</p> <p>Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf Schiffen, auf See, auf den See-, Küsten- oder Fluss-Schiffen), auf Handelsschiffen und G. vertrieben im Ausland (in den Staaten des Auslandes) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, als eine in der Liste 1, 13 oder 17 verzeichnet.</p> <p>In Cap. 17 sind die Personen verzeichnet, welche in anderen Orten oder für längere Zeit abwesend sind, wenn eine in der Liste 1, 13 oder 17 verzeichnet ist.</p> <p>In Cap. 18 sind die Personen verzeichnet, welche in anderen Orten oder für längere Zeit abwesend sind, wenn eine in der Liste 1, 13 oder 17 verzeichnet ist.</p>	1.		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste nebst den nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Hilflich

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtet vollständig und gut dergestanden durch den beauftragten Personen

H. Schwan

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unterlahm
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.
 Name und Stand des Zählers Wiegand Johann. Pächter. Pächter.

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Jacob Caffier Pächter (Haußbesitzer oder Stellvertreter) (Mischer)
 belegen in dem Steller des Vorder- Gebäudes
Steges des Mitter-
2 Stockwerke des Letten-
 Nr. 33 Jacob -Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)
 Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haußbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben untervermieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstande (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) Director (Mith) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ausrüthter, Chambrageräth, Equipage, in der Wohnung vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstande zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen Officier der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, verzichtet der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferliche zu erklären und zu bekräftigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, die sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität oder Ausländer, Militär-, oder sonstigen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben jedoch in anderen gewesen sind (Nacht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschränkte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig und Hauswirth einzutragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsstrafe und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Nur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Provinz des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haußbesitzers.

3.

Unterscheidung der eigentlichen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der eigentlichen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beamten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gassen-, Hobergen-, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren-, und Alters-erziehungsanstalten, Verbindungshäuser, Alleen-, Zuchtanstalten, Zuchtanstalten, Asyl-, Armenhäuser, Armen-, und Irrenanstalten, Irrenanstalten, Gassen-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken der militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtthürme, Lazarets und Krankenhäuser.

Dagegen werden auf Handzettel für jede Art (See- und Flussdampfer) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Zugwägen etc.) oder Arbeiter (Bezirke, Fiedler etc.), die in Häuten, Schlafhäusern oder Stationscarrenen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					1. bis.	verheiratet.	geschieden.	weil.	anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als öffentliche Dienstleistungen.	auf dem Lande.	auf dem See.	auf dem Lande.	auf dem See.		
2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
		1.																		

Ausfüllung. In das bezeichnete Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listet verzeichneten Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind mehrere Angehörige an ihrer Wohnort abwesend, so werden diese in Nachtrag zur Liste der Ausbesessenen oder des Stellvertreter derselben verzeichnet.
Die Erwälten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 1.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Land, Wasser oder Luftschiffen), auf Reisen in See oder Auslands, auf Geschäftsreisen und Gewerbetriebe in anderen Orten oder auf Besuch an anderen Orten befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 eingetragen.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen Personen, in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird bei dem üblichen Namen des Orts, wo die Abwesenden sich befinden, der Ort angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst den nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Jakob Köpfer III

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten *H. Schwan*
vollständig und gut vorgefunden
vollständig oder bedingt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Kreis Unterlahu (oder entsprechende Landesabtheilung).
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6
Name und Stand des Zählers Kriegerlehmann Herr. Rappert

Zählungsliste Nr. 19

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Mehlert, Rentier (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miether)
Bleiben in dem Keller des Vorder- des Hinter- Gebäudes
1 Stockwerke Seiten
Nr. 24 StraÙe
andere Bezeichnung (Name) im Distrikt (Wohnplatz)
Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen einzufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zu übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Aemterlichen, Chambergeräthlichen, Civilquartieranten, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Listen für jeden auf der Rückseite bezeichneter Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem Bezirksrathe überwacht. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat der Eigentümer der Wohnung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst genannten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Gemeindevorstand) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Wohnquartiere aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Oberebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das natürliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einem Wohnquartiere oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in demselben nicht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dazwischen liegenden Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anwesend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind weisentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranke und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskranke und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Verordnungs-Buchs erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden die in der Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauen Angaben der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneter Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Gärten, Gärten und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabtheilungen, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Embittungsanstalten, Wund- und Taubstummen, Irrenanstalten, Asyl- und Armenhäuser und Armenanstalten, Asylhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Lazarets- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in benedictischen Klöster (Schulhäuser etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Biegele etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafés notwendigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Name jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihenfolge zu beobachten: — Hauptbegrüßungsbestand, — deren Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Diener aller Art, — Genesende, Kranke, Bekleidungs-, Unterrichts-, Lehr- u. Lehrlinge, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — resüdit selbst anwesender Personen, — einquartierte Soldaten, Arme in Heilanstalten, — jugendliche Arbeiter, Ghambregamisten, Schloßknechte, bei deren Namen dem Abm., Chg., Schl., hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „andernam“ zu setzen.</small>		II. Geschlecht. <small>Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist anzugeben durch die Fortschreibung des Kalenderjahres, in welchem die Geburt, bei Kindern, d. h. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.</small>	IV. Religionsbekenntnis. <small>Dies hat die letzte Wohnortangabe zu bezeichnen. — Die für evangelisch, luth., kath., für Moslems, für Griechen, für Juden, für Russen, für Hindus, für Buddhisten, für andere Bekenntnisse, ohne Rücksicht auf die in Spalte 3 bezeichneten, zu bezeichnen.</small>	V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lediglich Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Töchter und Söhnen gezeichneten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei verwidweten Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangegeben (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Beruf, Beschäftigung zum Erwerb und Dienstverhältnis. <small>Bei solchen Personen, deren Beruf anderen, als demjenigen, den sie jetzt ausüben, zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben, falls der Angehörige des Geseh. Staatsangehörigen Geben angehört, nach der Heimathort zu Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</small>	VII. Staatangehörigkeit. <small>Die vorkommende Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben, falls der Angehörige des Geseh. Staatsangehörigen Geben angehört, nach der Heimathort zu Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</small>			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Angaben zu erhalten; diese wird durch die Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien, welche in der Zeit, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Personen, die den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt von nun noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 17 eine 1 zu setzen.</small>					IX. Befondere Mängel einzelner Individuen. <small>Jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der betreffenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeordneten oder in den ersten Lebensjahren eingetretene Blindheit ist die 1 in Sp. 23, für Personen mit früher eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.</small>				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1.	Lipp	Wustler	1		1815	luth.	1			Lehrer															
2.	Wustler	Wustler	1		1819	ev.	1			Lehrer															
3.	Lipp	Wustler	1		1848	luth.	1			Lehrer															
4.	Wustler	Wustler	1		1852	luth.	1			Lehrer															
5.	Wustler	Wustler	1		1855	luth.	1			Lehrer															
6.	Wustler	Wustler	1		1857	luth.	1			Lehrer															
7.	Wustler	Wustler	1		1862	luth.	1			Lehrer															

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	geschl.	geb.	relig.	stand	beruf	stangeh.	aufenth.	sonst.	bl.	g.
1.	Karl	Kunze	1	1821	ev.	1	Hausw.	Buchbinder				
2.	Anna	Kunze	2	1830								
3.	Walter	Kunze	1	1852			Sohn	Gymnasiast				
4.	Eugenie	Kunze	2	1854			Tochter					
5.	Kasimir	Lehmann	1	1848	l.							
6.	Johann	Pfeiler	1	1852	k.							
7.	August	Krauß	1	1817	ev.							
8.	Wilhelm	Egel (Chg.)	1	1812	deutsch-luth.							

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	verheiratet	verwitwet	geschieden	anderer	anderer	anderer	anderer	anderer		anderer	anderer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	Maximilian	Müller			1878	Katholisch											
	Anton	Müller			1879	Katholisch											
	Julius	Müller			1876	Katholisch											
	Ernst	Müller			1878	Katholisch											
	Maximilian	Müller			1878	Katholisch											
	Anton	Müller			1878	Katholisch											
	Julius	Müller			1878	Katholisch											
	Ernst	Müller			1878	Katholisch											
	Maximilian	Müller			1878	Katholisch											
	Anton	Müller			1878	Katholisch											
	Julius	Müller			1878	Katholisch											
	Ernst	Müller			1878	Katholisch											

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Julius Müller

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten *M. Schwan*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Nilsen Johann. Witt. Paphon.

Zählungsliste Nr. 13

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Nilsen Antropelt (Wahlort oder Stellvertreter) (Miethers)

Wohnen in dem: 1 Stockwerke des Vorder- 1 Gebäudes
des Hinter- 1 Gebäudes
des Seiten- 1 Gebäudes
des Zehnten- 1 Gebäudes

Nr. 34 Jahn Straße
andere Bezeichnung (Name) im Datschaftstheil (Wohnplatz)

Siehe Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen einzufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zu geben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) oder Director (Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ausrücker, Chambergeräthe, Equipage, u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Zusammenfassung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen gesetzlichen Gliede der Haushaltung (nethigens vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist anzugeben, ob die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählung sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, d. h. nach 12 Uhr (auch nach dem 2. December) ob Sterbende nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste das wirkliche Nachtquartier anzugeben ist. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern nur an gewissen Orten (z. B. auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December anwesend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich diejenigen, wie bei den fern von Zählungen hinzugekommene sind die Spalten in Betreff der Gitterkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgehens wegen geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 18) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungzeit (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts angegebenen Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstatten, Rettungsbücher, Schlachthöfen, Invaliden- und Alterserzeugungsanstalten, Verbindungsbücher, Wärenden-, Leibstammen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Sängerknaben, Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten, sowie in den Militär-Zählzeiten die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreisefahrten jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlachthäusern oder Stationen nützlich sind, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Dienststellung.	VII. Staatsangehörigkeit.					VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Vorname.	Familienname.	wännlich.	wännlich.	Das Alter ist angegeben durch Eintragszahl in der Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, deren, die erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt beizufügen.	ev. me. römisch-katholisch, k. für israelitisch, m. für Mohammedanisch, k. für griechisch-orthodox, u. für andere Bezeichnungen.	Der Familienstand ist durch die auf jede einzelne Person bezug zu haben, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei jüngeren Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	Bei solchen Personen, deren Beruf ausbleibt, sind die Vornamen, die Familien-, Dienst-, Berufs-, Geschäfts-, etc. Vornamen, welche die Person, welche den Beruf ausübt, in der Regel den Namen der Person, welche den Beruf ausübt, zu setzen. — Bei den Arbeitnehmern (wie Lehrling, Arbeiter, etc.) ist die Art des Berufs anzugeben.	Für erwachsene Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzuzeichnen noch der Geburtsort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.	Die vorübergehende Anwesenheit ist in Spalte 16 bis 18 beizufügen, in Sp. 16 bis 18 beizufügen, in Sp. 16 bis 18 beizufügen. Bei Wästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuche am Wohnort sind, und zwar bei Jüngeren durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen nur bestimmten Jahreszeit anzugeben Personen, die länger als sechs Monate in Sp. 19 einzuschreiben.	Nach dem Zweck der Abfrage kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Auskunft zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuche am Wohnort sind, und zwar bei Jüngeren durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen nur bestimmten Jahreszeit anzugeben Personen, die länger als sechs Monate in Sp. 19 einzuschreiben.	Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 21, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 23 zu setzen.															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
1	W. Schulz	Lauterbach	1		1820	römischk.	1				ehel. Wittw.	Landwirthschaftl.	1					1									
2	Broderick	Lauterbach	1		1831	"	1				Wittw.	"	1					1									
3	Friedrich	Lauterbach	1		1850	"	1				Wittw.	"	1					1									
4	Spiritus	Lauterbach	1		1861	"	1				Wittw.	"	1					1									
5	Fleppel	Lauterbach	1		1800	katholisch	1				Wittw.	"	1					1									

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausw. - Vork.	Buchhändler, Privat	1					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Chemikerin	"	1					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1832	"	1				Sohn	Gymnasiast.	1					1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	"	1				Tochter	"	1					1		1		
5.	Maria	Lehmann		1	1848	k.	1				"	Köchin.	1					1				
6.	Johann	Wiesner	1		1852	k.	1				"	Buchhändler - Lehrling	1					1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.		1			"	Privatlehrerin	1					1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-orth.		1		1	"	Dr. phil., Redact.	1					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Soldat oder Militair.	auf Wanderschaft.		auf Vernehmung.	auf Verhinderung.	Alle übrigen
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In das untenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listet, welche in den Zählungsbüchern eingetragen sind, welche aber abwesend sind. Diese im Nachtrage zur Liste des Abwesenden oder des Stellvertreters derselben verzeichnet sind.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählung zeitlich auf der Schiffsahrt (auf ausländischen oder hiesigen Schiffen, auf Meeresküsten oder Auflaufstellen), auf Meeresküsten und Gewässern im Besonderen (in Schiffen in der Fahrt) befinden, sind in der Zählung nicht zu verzeichnen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, und eine Liste in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird bei vorübergehender Abwesenheit des Abwesenden (z. B. durch einen Geschäftsbesorger) die Nummer des Stellvertreters eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. Landmann

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut befunden.

durch den beantragten Zählungs-Vorstand

M. Landmann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort

Kreis

Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

6.

Name und Stand des Zählers

Wilhelm Schumann, Rath. Professor.

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

August Marx

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdgeschoss
1 Stockwerke

des

Vorder-
Hinter-
Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. 14

Franken Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Districtstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Dienstmädchen, Ci. quantität u. d. gl. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der betreffende Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Die Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, müssen sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Gärten und Ställe Veränderungen eingetretten, so entscheidet der Zustand im Mittel der Nacht, je daß vor 12 Uhr (siehe auch am 2. December) Gärten nicht mehr, vor 12 Uhr Ställe Gärten dagegen noch eingetragen werden.

Zwei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einem Wohnort oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im andern gewesen sind (Ausspazierer auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen b. d. d. Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blindheit (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und bösartig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung in die Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zuhörer, Directoren, Verwalter und Bedienten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise so wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböden, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungshäuser, Hilfsanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Combinaisonshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Conventhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Ganganstalten, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten in der entsprechenden Art und Kategorien, Wachenhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreisefahrten jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe u. d. gl.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. d. gl.) in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafés nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekanntsch.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Dienstverh.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnung folgende Reihe zu besetzen: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschafften, Geschickten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verdingende amtierende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme in Reithaus, — zuletzt Kstermietler, Obambregaristen, Schulleute, bei deren Namen dann Alm. Chg. Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Monats, Jahres der Geburt; bei Kindern, deren Alter im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.		Der Familienstand ist durch Einbeziehung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei ledigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgefüllt (vgl. das Muster).							Nach dem Zweck der Abfassung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gewandte und des Arrives, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zahlungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel betroffen ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Gesichtshinrichtung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	in Jahren.		ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.			Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Vorübergehend anwesend als	Wohnt in der Familie zum Zwecke aus	Alle übrigen Anwesenden.	Blind auf beiden Augen.	taubstum.	Wahnsinnig.	verkränkt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Büchse	Mary	1		1884	ev.					Lehrerin	Preussin						1				
2	Maria	Gräfing	1		1880	ev.						Preussin						1				

Muster einer ausgefüllten Zeile = Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kunde	Kunze	1		1821	ev.					Hausv. Vorst.	Preussin						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	Preussin						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852				1		Sohn	Preussin						1			1	
4.	Eugenie	Kunze		1	1854					1	Tochter	Preussin						1				
5.	Kesalie	Lehmann		1	1818	i.						Preussin						1				
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.						Preussin						1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.				1		Preussin						1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.					1	Preussin						1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
		Vorname.	Familiennamen.			weiblich	männlich	verheiratet	verwitwet	ledig	unverheiratet	weiblich	unverheiratet	als Soldat	als Offizier		auf dem Lande
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	August	Mara			1834	Dutchisch											
	Maria	Gubary			1830	Dutchisch											

Anleitung. In das obere Feld der Spalte 1 sind die Namen aller Personen einzutragen, welche in der Zählungsliste verzeichnet sind, und welche zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind. Die Spalten 2 bis 18 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seereise befinden (auf Schiffen oder Dampfmaschinen), auf Reisen in der oder im Lande (auf Schiffen oder Dampfmaschinen) oder auf Besuche an anderen Orten (in Häfen in der See) sind hier zu verzeichnen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 11 oder 13 verzeichnete Ursache. In Spalte 17 sind die Namen der Personen einzutragen, die in anderer Art abwesend sind, wenn diese Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert hat. In Spalte 18 sind die Namen der Personen einzutragen, die in anderer Art abwesend sind, wenn diese Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert hat.

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

August Mars

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt }
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Beamten

M. Schumann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort Emm

Kreis Unkohlauer
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann, Witt. Kaufmann.

Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilhelm Ernst Jordan (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

Belegen in dem: Keller Vorder-
Erdboden Hintere- Gebäudes
Stockwerke Seiten-

Nr. 35. Jordan = Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dörflichkeit (Wohnplatz)

Siehe Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen einzufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Jahrb. einer von demselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Berücksichtigung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aemtern, Chambergaristen, Etiquettanten, Kellner, Bedienten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittags des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem hiesigen Gemeindefürsorge-Mitgliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem beauftragten Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbungen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (spätestens am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der beauftragten Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen das nächste Nachtquartier angeben. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, ferner in einem gewöhnlichen Gasthause auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch bedienstete Arbeiter und erst Wergens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anwesend sind.

1.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gutsbesitzer und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Abgabe handelt es sich darum, alle einjährigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Verordnungen nöthig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mitternacht nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Verordnungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

2.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelbaren Personen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beamten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gattliche, Hülfs-, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtstätten, Artillerie und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreisen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesshalb der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichnethaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Aufzählung ist nachfolgend jeder Person folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Personen die, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Haus und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehülfe, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Heilungsstadium, — nicht Asternielder, Obambregarnisten, Soldaten, bei deren Namen dann <i>Arm. Chg., Sold.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts eine 1 in Spalte 4, für weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Geburtsjahres der Geburt, bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.		IV. Religions-bekanntsch. Dies für folgende Religionen anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für methodisch, n. für neuapostolisch, u. für unbenannt, a. für altkatholisch, l. für lutherisch, o. für orthodox, r. für römisch-katholisch, s. für sikh, t. für tibetisch, u. für unbenannt, v. für völkisch, w. für waldesevangelisch, z. für zoroastriert, o. für orthodox, r. für römisch-katholisch, s. für sikh, t. für tibetisch, u. für unbenannt, v. für völkisch, w. für waldesevangelisch, z. für zoroastriert.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jeder einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter lebigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei conjungirten Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Erwerbsbereiung zum Beruf und Dinst. Bei solchen Personen, die den Beruf ausüben, ist die Berufsart anzugeben, wie: Gabel, Schneider, Metzger, etc. Bei Personen, die den Beruf nicht ausüben, ist die Art der Erwerbsbereiung anzugeben, wie: Bauer, Tagelöhner, etc. Bei Personen, die den Beruf nicht ausüben, ist die Art der Erwerbsbereiung anzugeben, wie: Bauer, Tagelöhner, etc.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Landes, in bezeichnen. Bei allen übrigen für bestimmten Aufenthalt anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Adolf	Runde	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler												
1.	Maria	Runde		1	1858	k.					Ehefrau													

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Adolf	Runde	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler											
2.	Marie	Runde		1	1830	"	1				Ehefrau												
3.	Wilhelm	Runde	1		1852	"	1				Sohn	Gymnasiast											
4.	Eugenie	Runde		1	1854	"	1				Tochter												
5.	Kesalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin											
6.	Johann	Heinrich	1		1852	k.	1				—	Buchhändler	Königreich Sachsen										
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.			1		—	Pre digerwitwe	Baden			1. aus Heidelberg							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.				1	—	Dr. phil., Adv.	Mecklb.-Schwerin					1					

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	8. l. d. g.	9. verheiratet.	10. verwittwet.	11. geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	14. als Gese- oder Ausländer.		15. auf dem Lande.	16. auf dem See.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listet verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Abwesenheiten durch eine über die Wohnung abwesend, so wer die die in Nachtrag zur Liste der Abwesenden verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1. Personen, welche sich zur Zählung zeit auf der Schifffahrt (auf See, Küsten- oder Luftreisen), auf Meeres- oder Luftreisen, auf Meeres- oder Luftreisen und G. vertrieben im Handel (z. B. Waaren in den Handel) auswärts befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird verzeichnet, welche Personen in dem Ort, aus dem sie abwesend sind, geboren sind.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Schmidt

Die Liste ist { nach erhaltenem Ausdruß ausgefüllt } durch den beauftragten { }
 { vervollständigt oder berichtet }
 { vollständig und gut ausgefüllt }
W. Schmidt

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Leino

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Krepler Johann Witt. Kaufm.

Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Matthias Daniel Krayler (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Stelle
Erdfloß
Stockwerke

 des

Vorder-
Hinter-
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses Nr. 37 Im Straße
(andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz))

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alfermieter, Chambergaristen, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedene Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Smeritenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-Finden u.), oder Arbeiter (Verleiher, Fleger u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassiger Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Einschiffeter.	auf Land oder See.	auf Besuch außerhalb des Ortes.		Alle übrigen.	
Vorname.	Familienname.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetreib im Unverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der veranlassende Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ab. Dorn

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } vervollständigt oder berichtigt } vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten. *H. Schwan*

Vollzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) G.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann Witt. Kaufm.

Zählungsliste Nr. 17

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Lehn Hinrichsen W. (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietters)

Wohnen in der Allee des Vorder- Gebäudes
Stadelhof des Mittel-
Wohnst. Stockwerke des Seiten-

Nr. 37 im Ortschaftstheil (Wohnplatz)
an der Bezeichnung (Name) grolen Straße

Städt. Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anweisung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben ununterbrochen abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 zu geben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miethler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Inhaber, Obambrogaranten, Co-quanten, etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler constatirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig sind, ist zu bemerken, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gegentheil zu ergänzen und zu bekräftigen. Daraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Weiblicheren sind. Sind in dieser Nacht Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so dass vor 12 Uhr (spätestens am 2. December) Sterbende nicht vor 12 Uhr Nachts Obwiegend dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der beschriebenen Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Zeit als das wirkliche Nachtquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Abtheilung aufgehalten haben, sondern im Laufe der Nacht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächtern und die Nacht durch thätige Arbeiter, und am Morgens in einer Wohnung oder Abtheilung angekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgens oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich diejenigen, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesehens- und Abwesenden (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als Gesehens- und Abwesend gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen eingetragen, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Gesehens- und Abwesendheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgeführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besondern Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der oben bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gesehens-, Arbeits-, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwobranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Einbindungshäuser, Wägen-, Fuhrmannen-, Zirkel-, Arbeiter-, Emeritanden-, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Waisenhäuser, Gesehens-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtstätten, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Mannen (Schiffen etc.) oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	verheirathet.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Söldner oder Ausländer.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.
Zählungs-Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. verzeichneten Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind diese Abwesenheiten aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese in Nachtrag zur Liste des Hauses verzeichnet. Die Großen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung zeit auf der Schiffahrt (auf Land, Wasser oder Luft) befinden, auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftlichen und Dienstlichen im Auslande) oder auf Besuche an Orten abwesend befinden, werden in diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gerechnet durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnete. Zu Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. Zu Spalte 18 wird der Name angegeben. Auf dem Lande oder Wasser.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Kassarina Hofmann

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *H. Schwan*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutbezirk } Emm Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Wihelm Schumann. Witt. Rufmann

Zählungsliste Nr. 18

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wohlfahrt Johann Malzer (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wirth)

Wohnen in dem Keller Erdgesch. Stodwerke des Vorder- Hinter- Gebäudes Seiten-

Nr. 38 im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

andere Bezeichnung (Name) Jahn im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden je viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zahler einer von denselben ununterbrochen abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zuzuführenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Pflicht für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Chanceregulanten, Eisenwerke u. s. w., vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler geleistet. Er hat dieselben, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferlichte zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Pflicht in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zuzurechnenden Werte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Auch in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetretene, so entschieden der Zustand im Winter, ist, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste das nächtliche Nachtquartier angeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in anderen gewesen sind (Nacht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste der Wohnung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Eheverbindung und Blutsverwandtschaft (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigen angehört und bestimmt gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit ist nur für die Zweck des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (a. Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Ortsbezeichnung der Abwesenheit vom Wohnort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

2.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beiliegend; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Präses oder Vorsteher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise (so wie die gewöhnliche Zählungsliste) vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Kirchen, Hospitien, Väter- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embalmungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Asyler, Ementenanstalten, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für die militärischen Anstalt in der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthür, Anstalten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffkabinen u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Häuten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

1. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenhaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			Männlich.	Weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Rec. oder Pflichtiger.	auf Land- oder See.		auf Befehl der Behörde.	auf Verlangen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das untenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list verzeichneten Familien einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Ihrer Abwesenheit abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste der Familien eingetragen und des Geburtsortes desselben verzeichnet.

Die Familien des Nachtrages sind 1-13 sind die Familien wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf See, auf den Flüssen, auf den Meeren oder in den Häfen) auf Schiffen in den Seeländern (auf Schiffen in den Häfen) oder auf Befehl der Behörden (auf Schiffen in den Häfen) abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen die Zeit abwesend zu verzeichnen. In Spalte 18 wird der Vermuthliche Aufenthaltsort eingetragen. In Spalte 19 wird der Geburtsort eingetragen. In Spalte 20 wird der Geburtsort eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Robert Hermes

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten }
 vollständig und gut vorgefunden

M. Schumann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort Emm

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplat~~) 6

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann Kaufm. Rath.

Zählungsliste Nr. 19

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Aust. v. v. Ruppel Kgl. (Haukeberg 13 oder Classen 101)
(~~Mithras~~)

belegen in dem 1 Stoekwerke des 1 Stoek Seiten Gebäudes

Nr. 28 Emm Straße
des Hauses im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mithras) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aemtern, Chambergaristen, Etiquettanten, Kellner etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erstellt ist, wenn nicht, so hat er das Gesehene zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2. Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zum betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Ausländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage des 3. December (also nach dem 2. December) Gesehene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gesehene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste des dort wohnhaften Quartiers als gegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesehene und die jüngeren (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und lebensfähig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3. Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltung der Zubehörer, Directoren, Verwalters und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Die Extra-Zählungslisten erhalten, für: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindelohrwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Armen-, Leprakranken-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gesehene, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asyale und Arzneyanstalten.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubtraktoren etc.) oder Akziser (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familiennam.			weiblich	männlich	ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gec. oder Abschlüssler.	auf dem Lande.		auf dem See.	Nicht über ein Jahr abwesende
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Aufleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzeitlichen Familien eingetragenen, welche im Jahre 1871 abwesend sind. Ihre Wohnung abweisend, so werden diese in Nachtrag zur Liste des Ausweisers oder des Stellvertreters desselben vorgetragen.

Die Namen des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf den Küsten oder Flüßhissen), auf Meeren im See- oder Lande (auch in Häusern und Gewerbetrieben im Inlande) oder auf Besuch an anderen Orten (in Häusern, in Familien) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste 1, 15 oder 16 bezeichnet.

In Tabelle 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Tabelle 18 wird bei jedem weiblichen Ausweiser, Stellvertreter, oder bei jedem männlichen Ausweiser, Stellvertreter, die

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Gauahaltungs-Vorstand.

Adolf von ...

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vollständig oder berichtigt, vollständig und gut vorgenommen durch den beauftragten *H. ...*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Erms

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Jelusau. Krot. Krepm.

Zählungsliste Nr. 20

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilhelm Hebestorber (Haußbesitz u. oder Militär)

Wohnen in dem Steller des Vorder-
Erdegeschoss 1 Stochwerke Hinter-
1 Seiten-

3 Haußes Nr. 39 Jelusau - Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dörfchenthail (Wohnplatz)

Stadter Extra-Zählunglisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstaltlicher, Chambergenossen, Gensarmen, Militärs, u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkeln und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem von dem Hause wohnenden) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten befinden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Entsetzen und Störungen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Quartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Menschen auf Feiern und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorstand oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten Form bezogen und wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gensarmen, Kinder- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Altersheimen, Rettungsanstalten, Irrenanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Krieger-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattung, Wachenhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffkabinen u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Beamter oder Sachverständiger.	auf Grund einer gesetzlichen Anwesenheit.		auf Besuch anford. in der Anwesenheit.	alle übrigen Abwesenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obenstehende Verzeiſſen ſind alle Mitglieder der in der Zählung liſte verzeichneten Familien einzutragen, welche im Jahre 1874 abwesend ſind. Sind die Familienangehörigen über Wohnung abwesend, ſo werden die ſelben in Nachtrag zur Liſte des Verzeiſſens oder des Stellvertreterverzeiſſens eingetragen.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 ſind dieſelben wie die der Zählungsliſte 1-11, 11, 1. Personen, welche ſich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf Schiffen oder auf ſeiner See, Küſten- oder Flußſchiffen), auf Reiſen in See oder in Lande (auch in ſchiffartigen oder auf Verſuch an anderen Orten) oder auf Verſuch an ſich auswärts befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr und nicht über eine Liſte in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine Liſte eingetragen. In Spalte 18 wird der Name und die Aufenthaltsort des Abwesenden (wenn die Liſte nicht in den Spalten 1 bis 16 eingetragen ist) angegeben.

Hiermit beſcheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliſte nebst dem Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. Wilbert

Die Liſte iſt

nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt
 vervollständigt oder berichtet
 vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

W. Schumann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort Emm

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann Rath. Referent

Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Wilhelm (Haushalts- oder Stellvertreter) (Wirths)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
1 Stochwerk Hintere
1 Stochwerk Seitens

Nr. 1 Jordan Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) zuzuschicken. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director d. H. H.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Armenhäuser, Chamerégarristen, Quartier- oder Schlafstätten vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Bei der Ausfüllung der Zählungsliste nach der Rückseite ist die Zusammenfassung selbst auszufüllen nach der Haushaltungs-Vorstande oder dem meist persönlichem Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Haushalte) erhalten zu werden. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist anzugeben, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geistesliche zu ergreifen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittag des 3. December (also nach dem 3. December) Obgleich nicht alle vor 12 Uhr Nachts Geborenen dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Quartier angegeben werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben sondern im Freien gewesen sind (Nacht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter) und die Nacht durch beschäftigt Arbeiter) und sich Morgens in der Wohnung oder Schlafstube angekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesundheitszustand und Blutsaugen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Bevölkerungsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Entziehung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Bevölkerungsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Entziehung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen. So die Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungshäuser, Hospitalkinder, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Erziehungsanstalten, Märschen-, Zuchtanstalten, Jernanstalten, Richter, Ementenbühnen, Mühlen, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefängnisse, Zwangsarbeiter- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtstätten, Lazarett- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeit (Bergleute, Fegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen niedrigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihe zu beobachten: — Hausnummer und Vorname, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der neuen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Weibchen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — versorgende anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — zuletzt Knechte, Dienstmädchen, Schulknaben, bei deren Namen dann <i>Am. Chg. Schl.</i> hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreibung des Altersjahrs der Geburt; bei Kindern, die im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Dies ist folgende Aufzählung: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Methodisten, r. für römisch-katholisch, D. für Dissidenten und andere Bekenntnisse ohne Nennung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei demjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf, Beschäftigung zum Besten und Dienstort. Bei ledigen Personen den Beruf anzugeben; bei Verheirateten den Beruf der Ehefrau, bei Dienenden den Dienstort, bei Gewerbetreibenden den Gewerbeort, bei Lehrlingen den Lehrort, bei Soldaten den Ort der Garnison, bei Arbeitnehmern den Ort der Arbeit, bei Unternehmern, Praxiseigern, Weibern, Weibchen, Arbeiterinnen und bei sonstigen Personen den Ort der Beschäftigung.	VII. Staatsangehörigkeit. Die zugehörige Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte. Nach dem Zweck der Abzahlung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Auskunft zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Kömmen ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Aufenthaltszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag nun noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	Alter	Religion	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltesvorstand	Staat	anderer Staat	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Blind auf beiden Augen	Blind auf einem Auge	taubstumm	blödsinnig	irrsinnig	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Johann	Blüchler	1		1839	ev.	1				Johann	Landw.										
2.	Johanna	Blüchler		1	1836	k.		1			Johanna											
3.	Karoline	Blüchler		1	1859	ev.			1		Karl											
4.	Johanna	Blüchler		1	1861	ev.			1		Karl											
5.	Johanna	Blüchler		1	1863	ev.			1		Karl											
6.	Johanna	Blüchler		1	1865	ev.			1		Karl											

Muster einer ausgefüllten Zahl = Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Handw.	Buchhändler										
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau											
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852				1		Sohn	Gymnasiast										
4.	Eugenie	Kunze		1	1854						Tochter											
5.	Rosalie	Schmann		1	1848	i.																
6.	Sehann	Meilner		1	1852	k.						Köchin										
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.						Buchhändler	Königreich Sachsen									
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.						Dr. phil., Redakteur	Baden			1. aus Heidelberg						

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preuss. bisher Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Recor- oder Ausländer.	auf Veranlassung.		auf Wunsch.	auf Veranlassung.	zu überwinden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile sind die Mitglieder der in der Zählung listig vorzeitigten Familien einzutragen, welche in Zählungstage abwesend sind. Sind diese Nachtragspersonen an ihrer Wohnort abwesend, so werden die in Nachtrag zur Liste der Personen, welche des Stellvertreters derselben vorzeitigt sind.

Die Nummern des Nachtrages 1-13 sind diesen nie die der Zählung liste 1-11, 14, 15. Personen, welche für die Zählung listig auf der Schiffsahrt (inländisch oder fremde) auf Reisen in Preussen oder Ausland, auf Reiserückreisen und Gewerbetriebe im Auslande (in Häfen in Auslande) auswärts abwesend sind, sind abwesend zu bezeichnen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, und eine Liste in Spalte 1, 15 oder 16 vorzulegen. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art abwesenden Personen die Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 wird bei den abwesenden Personen die Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Günther Müllert

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten
 vervollständigt oder berichtet
 vollständig und gut vorgefunden

H. Krause

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort Emm

Kreis Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 67

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann Privat. Kaufmann.

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Kaufm. Robert Müpfer

(Familien- oder Geschäftshaus)
(Mietshaus)

belegen in dem

~~Stell~~
~~Erdbau~~
2 Stockwerke

des

(Vorder-)
(Hinter-)
(Seiten-) Gebäudes

Nr. 1

Schumann - Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei

Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen bewohnten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben direct oder indirect) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Aftenthätigen, Chambregarnisten, Ci-quartierten, Lehrlinge u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Inhalt der Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat derselbe die Gutsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem hiesigen gerichteten Gliede der Haushaltung (nächst dem Haushaltungs-Vorstande) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Bürgermann sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das nächste Wohnquartier zu geben sind. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Nacht auf Freistunden und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch besoldigte Arbeiter) oder ein Wergens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in die Häuser einzutragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Eheverbindung und Blutsverwandtschaft (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistig krank und hochmüthig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die Natur der Art des Aufenthalts (16-17) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, auch in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Entziehung der Art der Abwesenheit vom Wohnorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

So die Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Schlösser, Höfe, Gärten, Ländereien und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahrungsanstalten, Rettungshäuser, Hospitalkinder, Irren- und Alterserziehungsanstalten, Erblindungshäuser, Wägen-, Tischstimmer-, Zrenn-, Kleider-, Kleider-, Emmerhäuser, Mühle, Armhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gängelhäuser, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtthürme, Auf- und Abfahrtsstellen.

Dagegen werden auf Handelsreisen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religion.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Profession.	VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Dienstwohnung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — Ehemann, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung lebend lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschaffen, Werkstätten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einanordnete Soldaten, Arme im Nebenange, — zuletzt Aftersmeister, Obambregamisten, Soldaten, bei deren Namen dann Adm., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		Das Alter ist angegeben durch die Zahl der Kalenderjahre der Geburt, d. h. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für Mohammeden, g. für griechisch-katholisch, D. für Dissidenten und andere Bekenntnisse ohne Nennung zu bezeichnen.	Der Familienstand ist nach Einbreitung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei derjenigen Person zu bezeichnen, wo vorhanden, angegeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, z. B. Kaufmann, Lehrer, Handwerker, etc. Bei Personen, die einen anderen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, z. B. Bauer, Tagelöhner, etc. Bei Personen, die einen anderen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, z. B. Bauer, Tagelöhner, etc.	Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, aber die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Rücksicht zu ertheilen; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien in der Art, aus welchem sie zum Zweck anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Aufenthaltszeit anwesenden Personen, für Aufenthalt mag von noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.					Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.	Stand, Beruf und Profession.	preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	ledig.	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).	in der Familie (zum Zwecke der Zählung).
1.	Ostwald	Kunze	1	.	1832	ev.	.	1	.	Kind. Vorst.	Wirt	1
2.	Josephine	Kunze	.	1	1833	ev.	.	1	.	Wirtin	Wirtin
3.	Louise	Kunze	.	1	1857	ev.	1	.	.	Wirtin	Wirtin
4.	Anna	Kunze	.	1	1858	ev.	1	.	.	Wirtin	Wirtin
5.	Ostwald	Kunze	1	.	1861	ev.	1	.	.	Wirt	Wirt
6.	Alfred	Kunze	1	.	1862	ev.	1	.	.	Wirt	Wirt
			3	3			4	2						6						6				

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nr.	Vorname.	Familienname.	Alter.	Religion.	Familienstand.	Stand, Beruf und Profession.	Staatsangehörigkeit.	Art des Aufenthalts.	Mängel.
1.	Adolf	Kunze	1821	ev.	ledig.	Handw.	preussischer Unterthan.	ledig.	.
2.	Amalie	Kunze	1830	.	verheiratet.	Wirtin	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1852	.	verheiratet.	Wirt	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	1854	.	verheiratet.	Wirtin	.	.	.
5.	Maria	Lehmann	1848	i.	verheiratet.	Wirtin	.	.	.
6.	Johann	Pfeiler	1852	k.	verheiratet.	Wirt	.	.	.
7.	Elisabeth	Aranstein	1817	ev.	verheiratet.	Wirtin	preussischer Unterthan.	ledig.	.
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1812	deutsch-luth.	verheiratet.	Wirt	preussischer Unterthan.	ledig.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gesehener.	auf dem Lande.	auf dem See.		auf dem Wasser.	außerhalb des Landes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das vorbezeichnete Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listbar verzeichneten Familien einzutragen, welche zum Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen an ihrer Wohnung abwesend, so werfen diese in Nachtrag zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreter's desselben verzeichnet.
Die Nummern des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 11, 1.
Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schifffahrt (auf Schiffen oder Booten), auf Meeren in See- oder Handels- (mit Eisenbahnen und Gewerbebetrieben verkehrend) oder auf dem Lande (in andern Staaten) (in Gärten in Anwesenheit) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine I in Spalte 1, 15 oder 17 verzeichnet.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine I eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort der Person verzeichnet, d. h. der Ort, an dem sie sich zu dem Zeitpunkt der Zählung befindet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Oth. Rudolph

Die Liste ist nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten

H. Schumann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde }
Gutsbezirk }

Ort Ornu

Kreis Unterlahn
(oder entsprechend Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnort) 6.

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann, Markt. Rath.

Zählungsliste Nr. 23.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Ernst von Knippenberg (Sanftthier oder Stallwirth) (Wirthers)

belegen in dem Stall des Vorder Gebäudes
Stegescher Stückwerke Hinter Seiten

Nr. 1
in der Ornu Straße
andere Bezeichnung (Name) in der Ornu (Wohnort)

Stempel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben ungetheilt abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zugehen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Mitwirther, Gekammernisten, Eiquartieranten, Kellner etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Wohnung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem meist geschicktesten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, versichert sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieron ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2. Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Wohnort aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (auch noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das wirkliche Wohnquartier anzusehen sind. Personen, welche sich in der Nacht in einem Wohnort oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in demselben nicht schlafen (Ausschlüpfen auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch thätigen Arbeiter) werden erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung einzutragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geschicklichkeit und Abfälligkeit (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

Unterzeichnung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Bierbrauereien, Cigarrenfabriken mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Curinghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyl-, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendampfer, oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Strohscenen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.			IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltssort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich	4	5	6	7	8	9	10	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4	5	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das vorkommende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzuzahlen bzw. auch diejenigen, welche die Zählungstage abwesend sind, ihrer Wohnung abwesend, so wie die in die in Nachträge zur Liste des Ausbesetztes oder des Stellvertreter. des desselben vorzuzahlen.

Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1.
Personen, welche sich zur Zählung zeit auf der Schiffahrt (auf ausländischen oder ihre den See, Küsten- oder Flußfahrten), auf Reisen in See- oder zur Lande (auch im Verzuge) oder auf Besuch in anderen Orten (in Häusern in der Stadt) auswärts befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Conto 1, 15 oder 17 vorzuzahlen.
In Conto 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzuzahlen.

In Conto 18 wird der verabschiedete Ausreisende, d. h. der Abwesende, der durch einen anderen (Geld) bis e. Ort durch den er zu einem anderen Ort geht, abgez. werden.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ludwig Knauff

Die Liste ist { nach erhaltenen Aufkünften ausgefüllt
vervollständigt oder berichtet
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

M. Schumacher

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Upperlahu
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

67

Name und Stand des Zählers

Wilhelm Jehrman

Zählungsliste Nr. 24

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Pringer Müller (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mießer)

Bestehen in dem Keller des Vorder Gebäudes Grundgebäude
Erdgeschoss des Hinter Gebäudes
1 Stockwerke des Seiten Gebäudes

Nr. 1 Emm = Straße
an deren Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen einfüllen, und Zeitbestimmung für die Anfertigung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unternehmbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben directer Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die ihm unter, Chambragarristen, Quartieranten, Kostgänger u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Gewöhnlichen selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhnlich dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, die sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem bezeichneter Wohnung gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Bürger sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (siehe auch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts aber dazwischen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der bezeichneten Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als des räumliche Wohnquartier angegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufhalten haben, sondern in dem gewöhnlichen Aufenthalt auf Festen und öffentlichen Nachtwachen und die durch beschäftigte Arbeiter und eint Mergens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in Hausnummern eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geschäftskunde und Bleibenden (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Aufgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistlich und bürgerlich gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Polizeirechtsbestimmungen notwendig ist.

Während in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nicht in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die gegenwärtige Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Polizeirechtsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgeführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorgesetzten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lux- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindersnabkustalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Cuckinungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyle, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Castellen, Wachthäuser, Kajuten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden aus Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumlichkeiten (Schauwägen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsmaschinen niedrigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?		als Geseandter.	auf dem Wege der Gerechtheit.	auf dem Wege des Ansehens.	alle übrigen.
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In die vorstehende Verzeichnisse sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzeitigten von b. l. u. g. einzutragen, welche von b. l. u. g. abwesend sind. Sind g. l. z. z. abwesend zu ihrer Wohnung abwesend, so wer en diese in Nachträge zur Liste der Geseandten oder des Stellvertreter, des desselben vorzutragen.

Die Geseandten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15. Personen, welche für die Zählung mit auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Klüßschiffen), auf Reisen in See- oder Auslande (auch in auswärtigen und Gewerbetriebe im Inlande) oder auf Besuche an Bord der Kriegsschiffe in See- und auf See- oder anderen Orten, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine Liste in Spalte 1, 15 oder 17 vorzutragen.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetrag. In Spalte 18 wird bei allen übrigen Personen, die sich in anderen Orten befinden, durch eine Liste in Spalte 18 eingetrag.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Pringm.

Die Liste ist nach Erhalt des Auskunfts ausgefüllt, verständig oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten *H. Schumann*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *6*

Name und Stand des Zählers *Wiegler Hermann Witt. Kaufmann*

Zählungsliste Nr. 25

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Wanda Deumer Meyer* (~~Hausbesitzer~~ oder ~~Stellvertreter~~)
(~~Witwe~~)

Wohnen in dem

Steller	} des	Vorder	Gebäudes
Erdfloß		Hinter	

7 Stockwerke

} Seiten	} Gebäudes

Nr. *2*
andere Bezeichnung (Name) *Graben* - Straße im *Dorf* (Wohnplatz)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten*, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Dieselben sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ungetheilt abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. d. und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wittwe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mitwirther, Chambergerathen, Quartieranten, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannten vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu untersuchen, ob die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das wirkliche Wohnort anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in einem andern Orte (z. B. auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter, und die Nacht durch schichtartige Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geschlechtsart und Altersjahre (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistig stark und bloßsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die Art des Aufenthalts (16-17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beifügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen Anzahl von Listen ebe so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Hospizen, Pflanz- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Lehranstalten, Rettungsanstalten, Irrenanstalten, Invaliden- und Altersverpflegungsanstalten, Entbindungshäuser, Wärenden-, Tischstammen-, Irrenanstalten, Kloster, Emmenthalhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Calmar, Wachtthür, Anstalten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelslisten jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stiefkesseln wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichn. Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekanntsch.	V. Familienstand.					VI. Stand, Erziehung und Bildung.	VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung lebende Reihe zu beachten: — Haushaltsunterhalt, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülten, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — wandernd anwesende Besatz, — einquartierte Soldaten, Arme im Nebenzuge, — jugendliche Aemterliche, Schützlinge, Lehrlinge, bei deren Namen dann Amt, Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu legen.		Für Personen männlich weiblich				Der Familienstand ist nach Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind, unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei solchen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).						Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anhebend nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese sind durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wälfen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Zuwandern durch den Namen der Gemeinde und des Kreisles, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Gesichtshörungsstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.		Familienname.				männlich weiblich		Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsverband.					Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?		Vorübergehend anwesend als Gast in der Familie (zum Zwecke aus...)			Blind auf beiden Augen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Wenzel	Linzmann	1		1805	ev.		1					1									
2	Wilhelm	Linzmann	1		1849	ev.		1					1									
3	Maria	Linzmann		1	1841	ev.							1									

Muster einer ausgefüllten Zahl = Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Kudolf	Kunze	1		1821	ev.		1			Hausb.-Vorst.	Buchhändler, B.					1					
2.	Kamille	Kunze		1	1830			1			Ehefrau						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasialst.					1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854						Tochter						1			1		
5.	Nicola	Lehmann		1	1848	i.	1					Köchin.					1					
6.	Johann	Pfeiler	1		1852	k.	1					Buchhändler, B.	Königreich Sachsen				1					
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.		1				Prädicantentoch.	Baden			1, aus Heidelberg						
8.	Wilkald	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.			1			Dr. phil., Rechtsl.	Medlb.-Schwerin				1					

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Recruten- oder Stublchiffer.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Landes.		Stille übergehenden.		
Zählungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß ist die Liste der Mitglieder der in der Zählung list. beigefügt worden. Darin sind die Namen der Personen, welche am Zählungstage abwesend sind, eingetragen. Sind diese Personen abwesend, so werden ihre Namen in der Liste der abwesenden Personen eingetragen. Die Namen der abwesenden Personen sind in der Liste der abwesenden Personen eingetragen.

Die Namen der abwesenden Personen sind in der Liste der abwesenden Personen eingetragen. Die Namen der abwesenden Personen sind in der Liste der abwesenden Personen eingetragen.

Die Namen der abwesenden Personen sind in der Liste der abwesenden Personen eingetragen. Die Namen der abwesenden Personen sind in der Liste der abwesenden Personen eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Maximal Langsam

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden.

durch den beantragten

W. Schumann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabth. iang).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Name und Stand des Zählers Kreuzer Johann Post. Kaufm.

Zählungsliste Nr. 26

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Kreuzer Postmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mitherr)

belegen in dem Keller- Erdgesch. 2 Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 2 Graben Straße im Stadttheil (Wohnplatz) andere Bezeichnung (Name)

Giebel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December zu geben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zuzurechnenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder der direkter Mitherr) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Schankergarnisten, Quartieranten, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen gesetzlichen Gliede der Haushaltung (nächstgenannten vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, übernimmt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zuzurechnenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu den betreffenden Wohnzwecken gehörigen Räumlichkeiten befinden, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Oberebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diejenige als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in demselben gewöhnlich auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächtern und die Nacht durch beschäfftigte Arbeiter, und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in Haushaltungslisten eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Swart in Betreff der Gitterkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die übrigen die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwaltung und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise über die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen. Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Kneipen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Pflanzschulen, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Erweiterungsanstalten, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Geringverdienende, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtstätten, Lazarets und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. w.) oder Arbeit (Regimente, Ziegler u. s. w.), die in Häuten, Schlafhäusern oder Stationskammern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haupteinstellung vor- hand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Zahlung in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschützen, Ge- schickte, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — versöhnt lebende anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Name im Nebenange, — zuletzt Ackermeister, Obambrogaranten, Schät- ter, bei deren Namen dann Alm., Chg., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männ- lich weiblich.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einfüh- rung des Kalendersjahres der Geburt; bei Kin- dern, d. erh. 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzuzufü- gen.	IV. Reli- gions- bekenntniß. Hier sind folgende Religions- bekennnisse anzu- geben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennoniten, sch. für schisch- lisch, lat. für lateinisch und andere Bekennnisse (mit) ohne Rücksicht auf die in der Spalte 12 angeführte.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschafts- verhältnis (Sp. 12) ist nur bei verwelkten Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstver- hältniß. Bei solchen Personen neuen Berufs sind die Berufsverhältnisse anzugeben: Kaufmann, Beamter, Arbeiter, Gewerbetreibender, Lehrling, Dien- stbote, Arbeiter, etc. — Bei solchen Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch ihre Hände verdienen, sind die Art der Arbeit anzugeben: als Arbeiter oder Handwerker, Bauer, etc. — Bei solchen Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch ihre Hände verdienen, sind die Art der Arbeit anzugeben: als Arbeiter oder Handwerker, Bauer, etc. — Bei solchen Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch ihre Hände verdienen, sind die Art der Arbeit anzugeben: als Arbeiter oder Handwerker, Bauer, etc.		VII. Staatsangehörigkeit. Die preussische Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in Angehörige des Ortes anzugeben, aus welchem sie zum Wohnort gekommen sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthaltsort mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 15 eine 1 zu setzen.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- zogenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Wohnort gekommen sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthaltsort mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	verheiratet.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
1.	Jaray	Mann	1	1824	ev.			1	Grundbes.	Buchhändler																
2.	Jaray	Mann	1	1852	ev.			1	Bes.	Lafel																
3.	Kirch	Mann	1	1855	ev.			1	Bes.	Kf. w.																
4.	Spilner	Kunze	1	1828	k.			1		Grundbes.																

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nr.	Vorname.	Familienname.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1		1821	ev.			1					Dach-Vorst.	Buchhändler, Princi-						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830					1				Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852					1				Sohn	Gymnast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854									Tochter	—						1				
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.				1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.				1				—	Buchhändler-Lehrling	Königreich Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.					1			—	Predigerwitwe.	Baden					1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.								—	Dr. phil., Mediziner	Medlb.-Schwerin					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Freier oder Söldner.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechteckige Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählung list vorzunehmenden Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind sie in der Wohnung anwesend, so werden die in der Zählung list vorzunehmenden Familienmitglieder oder des Stellvertreter, dessen Namen vorzugeben.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung list 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählung list auf der Schiffahrt (auf ausländischen oder fremden Dampfschiffen oder auf Schiffen, auf welchen die Besatzung oder die Mannschaft in der Besatzung oder auf dem Lande (in Häfen, in Schiffen, in Schiffen, in Schiffen) oder auf dem Lande (in Häfen, in Schiffen, in Schiffen) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 anzugeben.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.

In Spalte 18 sind bei männlichen Personen die Geburtsorte anzugeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Gaushaltungs-Vorstand.

Georg W. Schmidt

Die Liste ist } nach Erhalt nur Ausfüllung ausgefüllt } durch den beauftragten

W. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Unterbeizirk

Cms

Kreis

Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

6

Name und Stand des Zählers

Krieger Schumann H. H. Bauer

Zählungsliste Nr. 27

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Ernst Faber Kaufmann

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Wirth)

belegen in dem

Keller
Küche
1 Stockwerk

des

Vorder-
Hinter-
Seiten-

Gebäudes

Nr. 3

Fabrik

Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortsteil (Wohnplatz)

Siehe Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbarer oder mittelbarer Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Aftersolther, Chambergerathen, Et quartier u. d. gl. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstens dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Die Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, unterschreibt der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Mäntelchen aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Stabile Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das nächtliche Quartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewohnt sind (Wächter auf Posten und Eisenbahnen, Radwäcker und die durch Beschäftigung mit Arbeit und eist Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordet wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der G. isterbau u. und W. s. f. u. n. (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistig krank und lebensfähig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Bezeichnung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besorger der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen erhalten, sind: G. isthöfe, G. isthergen, Leib- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind. ir. n. r. anstalten, Rettungshäuser, P. s. anstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, G. istbindungsanstalten, P. s. anstalten, Zuchtanstalten, Zuchtanstalten, Arbeit, G. istb. anstalten, P. s. anstalten, Armenanstalten, Armenanstalten, P. s. anstalten, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Caf. anen, Wadthäuser, Milit. ale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. d. gl.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. d. gl.) in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscaf. anen n. d. gl. in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wefar der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listet verzeichneten Haushaltungen einzurücken, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind solche Abwesenden an ihrer Wohnung abwesend, so merkt dies in der Nachtrag zur Liste des Haushaltes oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8. ledig.	9. verheiratet.	10. verheiratet.	11. verschied.	12. Preussischer Unterthan.	13. Anderen Staaten angehörig.	14. als Gelehrter.	15. auf dem Wege.	16. auf dem Wege.	17. zu überbrückenden.	18.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
1.	Jung	Müller	1		45 1/2	Evangel.	1											Mühlbach	

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Jurij Fuchs

Die Liste ist

nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt
vervollständigt oder berichtet
vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten

M. Schauer

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers Köselin Johann Peter Kaufmann

Zählungsliste Nr. 28

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Julius Andreasen Tagelager (Hausbesitzer oder ~~Stellvertreter~~)
 wohnen in dem 1. Stockwerk des Vorder- Gebäudes
1. Stockwerk des Hintere Gebäudes
1. Stockwerk des Seiten Gebäudes

Nr. 4 Strafe 7
 in der Bezeichnung (Name) Emm im Distrikt (Wohnplatz) 6.

Siehe die Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 1.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen bewohnten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zuzurechnenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Arbeiter, Chambergaristen, Ci-quantien, Ci-sollanten vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste ist der Aufsicht in der oben bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. In dem Falle, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Aufsicht selbst auszufüllen nach der Haushaltung; Person oder dem meist geeigneten Gliede der Haushaltung (nächst dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig sind, trägt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der oben bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zuzurechnenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Bürger sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittel-Nachmittag, so daß vor 12 Uhr (also nach dem 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste das wirkliche Nachtquartier anzugeben ist. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im öffentlichen Orte (auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch bedienstete Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erbetet wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gasteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung unbekannt und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Verordnungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen eingetragen, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Verordnungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der oben bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Die Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Cembindungsanstalten, Armen-, Tischstimmens-, Irren-, staltens, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits-, und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Asyale und Arbeitshäuser.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen etc.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Sorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	8. ledig.	9. verheiratet.	10. verwitwet.	11. geschieden.	12. Preussischer Unterthan.	13. Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	14. als Gutsbesitzer.	15. auf dem Lande.		16. auf dem Wasser.	17. auf dem Lande.
1. [Name]	2. [Name]	3. [Name]	4. []	5. []	6. []	7. []	8. []	9. []	10. []	11. []	12. []	13. []	14. []	15. []	16. []	17. []	18. []

Ausleitung. In das rechtsstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list: verzeichneten Familien eingetragenen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind diese Nachstellungen an ihrer Wohnsitz abwesend, so merke dies in der Nachtragsliste des Verzeichnisses oder des Verzeichnisses, dessen Verzeichniß.

Die Stellen des Nachtrags 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung seit auf der Schiffahrt (auf den Küsten- oder Flussfahrten), auf Meeresfahrten oder in den (auf den Küsten- oder Flussfahrten) auf Meeresfahrten (auf den Küsten- oder Flussfahrten) oder auf dem Lande (auf den Küsten- oder Flussfahrten) oder auf dem Lande (auf den Küsten- oder Flussfahrten) befinden, sind in die Zählung zu verzeichnen. Sind diese Personen nicht über ein Verzeichniß oder durch eine Liste in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen, so sind sie in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen zu werden. Sind diese Personen in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen, so sind sie in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen zu werden.

In Spalte 17 sind die Namen der Personen, die in anderer Art oder zur längeren Zeit abwesend sind, zu verzeichnen. Sind diese Personen in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen, so sind sie in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen zu werden.

In Spalte 18 sind die Namen der Personen, die in anderer Art oder zur längeren Zeit abwesend sind, zu verzeichnen. Sind diese Personen in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen, so sind sie in der Zählung (auf den Küsten- oder Flussfahrten) eingetragen zu werden.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Willig Hermann

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *H. Hermann*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emo

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6.

Name und Stand des Zählers *Wespen Schumann Herr. Pfarrer*

Zählungsliste Nr. 29

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Ludwig Beckmanns Landwirt* (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem Keller Erdgeschoss 1 Stockwerke des Vorder Hinter Seiten Gebäudes

Nr. 4 *Freder* Straße

andere Bezeichnung (Name) im Katastraltabelle (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben ange deuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altkernicher, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in welchem Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Myle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Nachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden etc.) oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler etc.), die in Gärten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählliste,

enthaltend die zur Zählliste aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zähllistezeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gutsbesitzer.	auf Land oder See.	auf Befehl des Ansehens.		auf Befehl des Ansehens.	andere.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Zusatz. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche an Zählliste abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben bezeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zähllistezeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Fischschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 bezeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ludwig Rademacher

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } vervollständigt oder berichtigt } vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

H. Schumann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort Emd

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Wilhelm Schumann Witt. Reform

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Haupthaus)

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Albert Engelberger

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Mietlers)

belegen in dem Steller Warder-
Weggefäß Stückwerke des Hinter-
2 Stückwerke Zeitun- Gebäudes

des Hauses

Nr. 4
an deren Bezeichnung (Name) Engelberg Straße

im Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet, und jeder bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anwärter, Chambergarçons, Equipagen, Bedienten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der letztere die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Ställe etc. Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zähler am Mittage d. J., ob die vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gärten etc. nicht vor 12 Uhr Nachts etc. dagegen noch einzutragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Hauptquartier zu geben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Hause gewesen sind (Wachende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die durch höchstgehörige Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gitterkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19), wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das selbe, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise über so wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gütshöfe, Hospitäler, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Aufwache und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreisen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schaukasten etc.) oder Arbeit (Verkleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

No.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Diebstaltungserstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwante, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dieneute aller Art, — Gewerbeschülern, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verheirathete anwesende Verwante, — einquartierte Soldaten, Arme im Reibezuge, — jugendliche Arbeiter, Uebungslehrlinge, Schülere, bei deren Namen dann Am., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Angabe des Kalenderjahres der Geburt, bei Kindern im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	IV. Religionsbekenntnis. Dies sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, mu. für Mohammedanisch, gr. für griechisch-orthodox, d. für die Deutsche und andere Bekenntnisse und ohne Abkürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tsch und Witt geschiedenen zu verstehen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei verwiderten Personen, wo es vordringen angegeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangegeben (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsbezeichnung anzugeben, wie: Kaufmann, Handlungsgehilfe, Fabrikarbeiter, Gewerbeschüler, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche einen anderen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie: Lehrer, Schreiber, die Arbeiterstellung zu bezeichnen, wie: Arbeiter, Unternehmer, Präfekt, etc. Bei Verheirateten, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, wie: Hausfrau, etc.	VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben, wie: Preussische Provinzen, etc. Die Angehörigen des Großherzogthums Hessen an der Rhein- und Main- und der Provinz Hannover sind in Spalte 15 deutlich anzugeben.	VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte. Nach dem Zweck der Zahlung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zahlungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen, die in den ersten Lebensjahren eingetretener Mängel sind die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Mängel hingegen in Sp. 23 zu setzen.						
	Beruf.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Alwin	Vogelsberg	1		1841	ev.	1				junger Mann	Kaufmann						1				
2	Joseph	Vogelsberg		1	1833	k.	1				junger Mann	Kaufmann						1				
3	Peter	Haendchen	1		1814	k.	1				junger Mann	Kaufmann						1				

Muster einer ausgefüllten Zahlungskarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Anna	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1				
5.	Maria	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeiffer	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.						1				
7.	Elisabeth	Kranzstein		1	1817	ev.		1			—	Pre digerwitwe.						1				
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-juth.				1	—	Dr. phil., Redacteur.						1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbefenntniß.	V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.							
				ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Bekannt.		Unbekannt.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Alle übrigen.				
Vorname.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
				männlich	weiblich													

Zuleitung. In das vorbenannte Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listet verzeichneten Haushaltungen einzurücken, welche sich zur Zählungszeit abwesend sind, aber ihre Wohnung abwesend, so wie die der Zählung zu dem Zeitpunkt der Aufzählung oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung nicht auf der Schiffahrt (auf Land, über See, auf den See, auf Küsten- oder Luftschiffen), auf Kriegsschiffen und (wenn sie sich im Ausland befinden) oder auf Besuchs- und anderen Reisen (in Häfen in Zählungslistet eingetragen) sind, sind hier einzutragen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat und eine Liste 1, 14 oder 15 eingetragen. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort des Abwesenden durch die Zahl 1 bis 17 angegeben, wenn der Ort nicht bei der Zählung listet eingetragen ist.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obersichenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Albert Vogelberger

Die Liste ist { nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt / vervollständigt oder berichtigt / vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler *W. Schumann*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahr
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Name und Stand des Zählers Abelau Johann Witt. Preuss.

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Georg Hofsch Priuan (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder-
Erdbgeschoss 1 des Hinter-
1 Stockwerke 1 Seiten-

Nr. 5 Johan Straße

andere Bezeichnung (Name) 113 im Dorschaftstheil (Wohnplatz)

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern in der Nacht in keinem Hause auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Juvenciden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenal und Kriegsgeschäfte.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stahlfabrikationen thätigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten (Lage) (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Geburtsjahr. Die Geburtsjahre sind in der Spalte 4 in Spalte 5 zu verzeichnen.	IV. Religions-Bekanntsch.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zähltage.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	widrig.	verwitwet.	verheiratet.			Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.	preussischer Matrikeln.	Andere Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als	Wahl in der Familie	alle übrigen anwesenden.	Mängel auf den Rücken.	tanzstumm.	stumm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Christoph	Hocck	1.	1801	Kath.	1					Jacob-Weg	Kaufmann.						7					
2.	Philipp	Hocck	1.	1839	Kath.	1.					Sohn	Kaufmann.						1					
3.	Anton	Hocck	1.	1851	Kath.	1.					Sohn	Kaufmann.						1					
4.	Ysaac	März	1.	1849	ev.	1.					Sohn	Kaufmann.						1					
5.	Elise	Heinz	1.	1843	Kath.	1.					Witwe	März.						1					

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hudolf	Kunze	1.	1821	ev.	1.					Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Privatp.						1					
2.	Annie	Kunze		1830					1		Gehf.							1					
3.	Wilh.	Kunze	1.	1852		1.					Sohn	Gymnast.						1					
4.	Suzette	Kunze		1854					1		Tochter							1					
5.	Hefalie	Pegmann		1848	i.													1			1		
6.	Johann	Weyler	1.	1852	k.	1.						Köchin.						1					
7.	Elisabeth	Krautstein		1817	ev.				1			Buchhändler-Lehrhül.		Königreich Sachsen				1					
8.	Wilh.	Eiegel (Chg.)	1.	1812	deutsch-kath.					1		Prätigerwitt.		Baden		1, aus Heidelberg		1					

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.
					ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Oberstabschiffthor.	auf Land- oder Seezwecken.	Nicht über ein Jahr abwesend.	auf Befehl des Vorgesetzten.	Alle übrigen.		
Vorname.	Nachname.	weiblich.	männlich.			8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste bezeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Inverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vernehmungsort (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gemarkungsbezirks, ausländische durch den Namen des Landes und der Provinz)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Ernst von Thon

Die Liste ist } nach erhaltener Zustimmung ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler *M. Schwan*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt und Gemeinde Gutsbezirk } Emm Kreis Unterlahu (oder entsprechende Landesabtheilung.)
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6
Name und Stand des Zählers Kleber Johann Dr. H. Kaufmann

Zählungsliste Nr. 32.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Lehrer Selb (Hausleiter oder Stellvertreter) (Mithers)
belegen in dem Keller des Vorder- (oder Hinter-) Gebäudes
des Hauses Nr. 5 Graben Straße im Dorfhofsathell (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftrenter, Schambregaristen, Co-quanten, Schlafkanten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem meist geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhnlichenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig, unverzerrt und richtig ausgefüllt sind, ist die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt; wenn nicht, so hat er das Gefährliche zu ergreifen und zu vermeiden. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten befinden haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mittag d. d. 3. December, ob das Geschehene noch am 2. December eingetragen werden soll.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe nur als das wirkliche Nachtquartier angegeben werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meist nur auf Fest- und Gipsbalcon, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erbetet wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geseßkraft und Minderjährigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geseßkraft und mündig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erbetet, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Bevölkerungsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Bevölkerungsbestimmungen erbetet. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten erstellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Vorgesetzter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gassen-, Straßen-, Eisen- und Erzgießereianstalten mit Penzionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Hospitalkosten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embrikungsbäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Kloster, Emmenthaler, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrisbau, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handzettel für jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffen u.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen niedrigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung demnach lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerdegelübten, Gelehrten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — reisend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankensaga, — zuletzt Kfz. in der, Gdambregamischen, Einquartierung, bei deren Namen dann Alm., Chm., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Geburtsjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. Bekanntlich: Die hier folgende Aufzählung: ev. für evangelisch, k. für römisch-katholisch, f. für israelitisch, m. für Mohammedanisch, gk. für griechisch-orthodox, d. für die römisch-katholische und andere Bekenntnisse sind ohne Mischung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit vom Tode aus Witt. nachzutragen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei zuziehenden Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangegeben (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnisse. Bei solchen Personen, die ihren Beruf annehmen, ist die Berufsbezeichnung anzugeben, wie: Kaufmann, Handlungsgehilfe, Gelehrter, Gewerbetreibender, Arbeiter, Lehrling, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — reisend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankensaga, — zuletzt Kfz. in der, Gdambregamischen, Einquartierung, bei deren Namen dann Alm., Chm., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzuzeigen, nach der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, die Aufenthalt noch von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Geistesblindheit in Sp. 23 zu setzen.				
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Martin	Gilbert	1		1820	kath.	1				Grafen		1											
2.	Frans	Gilbert	1		1863	luth.	1				Wife		1											
3.	Martin	Matz			1. 1850	ev.	1				Wittwe		1											
			1	2				2	1				3											

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Nadolf	Kunze	1	.	1821	ev.	1	.	.	.	Hausv. Vorst.	Buchhändler, Principal	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wihelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Hesalie	Lebmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerswitwe.	.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg
8.	Wilkard	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	.	Westph., Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Anfuhrtsort zur Zählungszeit.		
Surname.	Familyname.	Female.	Male.			Widow.	Married.	Single.	Other.	Prussian.	Other State.	As Servant.	As Soldier.	As Student.	As Other.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzunehmenden Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind solche Personen an ihrer Wohnort abwesend, so vermerke die Ursache der Abwesenheit, so wie die Person, welche die Abwesenheit bescheinigt.

Die Spalten des Nachtrags 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf See, auf Flüssen oder in den Gewässern der Küsten- oder Flußstrecken), auf Reisen in dem oder dem Ausland (auch in auswärtigen und Dienstleistungen) oder auf Besuchen in anderen Orten (z. B. Gassen in Ausländer) ausfinden lassen, sind in der Zählungliste nicht aufzuführen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 wird der Name, welche Person die Abwesenheit bescheinigt, eingetragen. In den Spalten 14 bis 17 sind die Art der Abwesenheit anzugeben, wie in der Zählungliste 14 bis 17.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist ~~nach~~ ~~erhalten~~ ~~mit~~ ~~Ausfüllung~~ ~~ausgefüllt~~ ~~vervollständigt~~ ~~oder~~ ~~berichtigt~~ ~~vollständig~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~vorgefunden~~ durch den beantragten Zähler *N. J. Schwan*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde }
Gutsbezirk } *Emm* Kreis *Unterlahen*
(oder entsprechende Landesabtheilung).
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *6*
Name und Stand des Zählers *Weseler Johann Dr. G. Prof.*

Zählungsliste Nr. 33

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Ludwig Zappai* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miether)
belegen in dem *Steller* des *Vorder-*
Erdbeschuß Gebäudes
2. Stockwerke *Hinte-*
Seiten-
des Hauses { Nr. *7* *Gamben* Straße
andere Bezeichnung (Name) im *Detischalttheil* (Wohnplatz)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Schambregarmisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, inwelder sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.) oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verfassung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Jahre	evangelisch	ledig	verheiratet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Officier	auf dem Lande	auf dem Wasser	Zurückbleibend			
Ordnungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

+ +

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten

H. Schumann

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Amtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6
 Name und Stand des Zählers Meßler Johann Hr. R. Ruppert

Zählungsliste Nr. 34

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Rauch Eigenthümer (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethe)
 belegen in dem { Keller } Vorder-
 { Erdgesch. } Hinter-
 { 1 Stockwerke } Seiten-
 Gebäudes
 des Hauses { Nr. 6 } Emm -Strasse
 { andere Bezeichnung (Name) } im Deutschenthal (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiethe, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgehends vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauwägen u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Reichs- oder ausländischer Bürger.	auf Land oder See.	auf Schiff.	auf Befehl des kriegl. oder See-Commandanten.		Stück übrigen.	
1. <i>Verzeichnungsnummer</i>	2. <i>Vorname</i>	3. <i>Familienname</i>	4. <i>männlich</i>	5. <i>weiblich</i>	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	<i>Carl</i>	<i>Rauch</i>	1.		<i>1874</i>		<i>X</i>				<i>X</i>					<i>1</i>	<i>im Hause des Vaters</i>

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Rauch

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunfte ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *N. Krause*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 6

Name und Stand des Zählers Wilhelm Lehmann Post-Rufm.

Zählungsliste Nr. 35.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilhelm Leuk (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Mietlers)

belegen in dem 1 Stockwerke des 1 Vorder- 1 Hinter- 1 Seiten- Gebäudes

Nr. 6 Spahn Straße
 (andere Bezeichnung (Name) im Verhältniss (Wohnplatz))

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 2

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgenutzten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben, directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Untermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Soldaten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einmahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist zunächst jeder Person folgende Reihe zu bezeichnen: — Hauszahlungsverband, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in die Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülfer, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — überdies die anwesenden Soldaten, — einquartierte Soldaten, Arme im Kellergang, — zuletzt Knechte, Bedienten, Schloßleute, bei deren Namen dann Amt, Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.	II. Geschlecht. Für Personen männlich Für Personen weiblich In Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechter eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreibung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, mn. für Mennoniten, gr. für griechisch-orthodox, Dissidenten und andere Bekenntnisse sind durch Kürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).				VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsvorbereitung anzugeben. Für jede Person ist der Stand, Grad, Gewerke, Stand, Beruf, oder die Person, welche die Person zugleich angelernt hat, anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Berufe zugleich ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben. Nach dem Beruf sind die Arbeiterstellung zu bezeichnen: Vork. für Vorkämpfer, U. für Unternehmer, P. für Peiniger, B. für Beamter, W. für Weibliche Personen ist vor das Arbeiterverhältnis anzusetzen.		VII. Landangehörigkeit. Preussische Staatsangehörige sind eine 1 in Spalte 15 anzusetzen. Für jede Person ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch ausreisend sind, und zwar bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen entweder der Heimatort oder die Wohnstätte 15 deutlich einzuschreiben.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch ausreisend sind, und zwar bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen entweder der Heimatort oder die Wohnstätte 15 deutlich einzuschreiben. Vorübergehend anwesend als: 1. in der Familie (zum Besuche aus) — 2. in Pension — 3. in der Wohnung eines Verwandten — 4. in der Wohnung eines Fremden — 5. in der Wohnung eines Dienenden — 6. in der Wohnung eines Arbeitenden — 7. in der Wohnung eines Lehrlings — 8. in der Wohnung eines Gesellen — 9. in der Wohnung eines Arbeitenden — 10. in der Wohnung eines Dienenden — 11. in der Wohnung eines Arbeitenden — 12. in der Wohnung eines Lehrlings — 13. in der Wohnung eines Gesellen — 14. in der Wohnung eines Arbeitenden — 15. in der Wohnung eines Dienenden — 16. in der Wohnung eines Arbeitenden — 17. in der Wohnung eines Lehrlings — 18. in der Wohnung eines Gesellen — 19. in der Wohnung eines Arbeitenden — 20. in der Wohnung eines Dienenden — 21. in der Wohnung eines Arbeitenden — 22. in der Wohnung eines Lehrlings — 23. in der Wohnung eines Gesellen — 24. in der Wohnung eines Arbeitenden — 25. in der Wohnung eines Dienenden —				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der betreffenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit anderen Mängeln oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Geistesminderung hingegen in Sp. 23 zu setzen.					
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Wilhelm	Beck	1		1792	ev.		1			Haush. Vorst.	Buchhändler, Principal.					1				

Muster einer ausgefüllten Zählung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1		1821	ev.		1			Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.					1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—					1			1	
5.	Nesalle	Schumann		1	1848	i.		1			—	Köchin.					1				
6.	Johann	Preitner		1	1852	k.		1			—	—	Königreich Sachsen				1				
7.	Elisabeth	Kraußlein		1	1817	ev.			1		—	Buchhändler-Vehring.	Baden			1, aus Delfsbere					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Medlbj.-Schwerrin				1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltssort zur Zählungszeit.						
				ledig.	verheiratet.	getrennt.	getheilt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Soldat.	als Handwerker.	Nicht über ein Jahr abwesend.		auf Besuch außerhalb des Ortes.	alle übrigen.				
Vorname.	Familienname.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umlagerzügen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltssort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Bezirkes, ausländische durch die Provinz, das Königreich oder die Fremdenländer angegeben.)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. J. L.

Die Liste ist ~~mit~~ ~~erhaltener~~ ~~Auskunft~~ ~~ausgefüllt~~ ~~vollständig~~ ~~oder~~ ~~bezüglich~~ ~~vollständig~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~vorgefunden~~

durch den beauftragten Zähler

W. S.